



STADT  
**RÖDERMARK**  
Gemeinsam eins

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Familie,  
Soziales, Integration und Kultur

Schriftführung: Frau Susanne Kaludra  
Telefon: 06074 911620  
E-Mail: susanne.kaludra@roedermark.de

23. November 2022

## E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der  
**11. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Integration und Kultur**  
am **Dienstag, 29.11.2022**, um **19:30 Uhr**.  
Sitzungsort: **Kulturhalle, Dieburger Str. 27, Ober-Roden**

### Tagesordnung:

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| TOP 1                      | Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit  |
| TOP 2                      | Vorstellung der Integrations- und Frauen-/Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Rödermark   |
| TOP 3                      | Anfrage der SPD-Fraktion bzgl. der "Europäischen Charta zur Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene"<br>Vorlage: SPD/0332/22                |
| TOP 4<br>(Stavo<br>TOP 15) | Antrag der SPD-Fraktion: "Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene" zeichnen und umsetzen<br>Vorlage: SPD/0130/22 |
| TOP 5                      | Vorstellung sowie aktuelle Themen des Vereins "Netzwerk für Flüchtlinge in Rödermark e.V."  |
| TOP 6<br>(Stavo<br>TOP 10) | Anpassung der Mietpreise Stadtteilzentren SchillerHaus und Bürgertreff Waldacker sowie der Familienzentren und des Tonstudios<br>Vorlage: VO/0325/22        |

- TOP 7 (Stavo TOP 11) Änderung der "Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark" und der "Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark"  
Vorlage: VO/0324/22
- TOP 8 Anpassung des Wohnungssicherungskonzept der Stadt Rödermark  
Vorlage: VO/0316/22
- TOP 9 (Stavo TOP 12) Änderung der Vereinsförderungsrichtlinien unter Ziff. 8.1.1, Investitionen für Vereinsanlagen, und Ziff. 8.1.4, Zuschüsse zu Renovierungen und Reparaturen  
Vorlage: VO/0303/22
- TOP 10 (Stavo TOP 16) Antrag der SPD-Fraktion: Aufbau eines kommunalen Gewalt-, Kriminalitäts- und Suchtpräventionsprogrammes (Neufassung 2. Version)  
Vorlage: SPD/0333/22
- TOP 11 Berichts Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen: Bezuschussung der Tagespflegepersonen  
Vorlage: CAL/0331/22
- TOP 12 Anfrage der FDP-Fraktion: Stand finanzielle Unterstützung für Tagespflegekräfte  
Vorlage: FDP/0347/22
- TOP 13 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 14 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

F. d. R.

gez. Lars Hagenlocher  
Vorsitzender

gez. Susanne Kaludra  
Schriftführerin

# Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

**FSIK TOP 3**

	Vorlage-Nr: SPD/0332/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Lars Hagenlocher
<b>Anfrage der SPD-Fraktion: Europäische Charta zur Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene (Anfrage)</b>	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 29.11.2022    Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	

## **Sachverhalt/Begründung:**

Im Jahr 2006 hat der CEMR eine „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf kommunaler und regionaler Ebene“ verabschiedet. Mittlerweile haben sich mehr als 1800 Kommunen in 36 Ländern mit ihrer Unterzeichnung den Zielen der Charta verpflichtet. Das Dokument kann hier eingesehen werden:

<https://www.rgre.de/interessenvertretung/europaeische-charta-fuer-die-gleichstellung>

Wir fragen in diesem Zusammenhang:

## **Berichts Antrag:**

Sollte die Stadt Rödermark diese Charta unterzeichnen: Inwieweit würde dies die Arbeit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Rödermark beeinflussen und welche Möglichkeiten sieht der Magistrat zur Umsetzung von der Charta entsprechenden Maßnahmen innerhalb der Verwaltung?

# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

**FSIK TOP 4**  
**STAVO TOP 15**

	Vorlage-Nr: SPD/0130/22 Datum: 02.05.2022 Verfasser: Lars Hagenlocher																				
<b>Antrag der SPD-Fraktion: "Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene" zeichnen und umsetzen</b>																					
<p>Beratungsfolge</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>10.05.2022</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>12.05.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>24.05.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>20.09.2022</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>22.09.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>04.10.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>29.11.2022</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>01.12.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>13.12.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	10.05.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	20.09.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	29.11.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>																				
10.05.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur																				
12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																				
24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																				
20.09.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur																				
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																				
04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																				
29.11.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur																				
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																				
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																				

## **Sachverhalt/Begründung:**

Gleichberechtigung beginnt vor Ort. Im Jahr 2006 hat der CEMR eine „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf kommunaler und regionaler Ebene“ verabschiedet. Mittlerweile haben sich mehr als 1800 Kommunen in 36 Ländern mit ihrer Unterzeichnung den Zielen der Charta verpflichtet.

Die Gleichstellung von Männern und Frauen in unserer Gesellschaft ist noch lange nicht erreicht. In vielen Bereichen ist noch erheblicher Nachholbedarf, so vor allem in den Bereichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf (fast 80% der unbezahlten Erziehungs- und Pflegearbeit wird von Frauen geleistet), im Bereich gleicher Lohn für gleiche Arbeit und bei der gleichberechtigten Teilhabe an Entscheidungsprozessen in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. Die Gleichstellung ist sogar wieder von Rückschritten bedroht. Es ist besonders wichtig, in Zeiten von Corona Rückschlagstendenzen entgegenzuwirken.

Auch die Landkreise und Kommunen müssen einen Beitrag zur Erreichung der Gleichstellung von Männern und Frauen leisten.

Im Kreis Offenbach hat nur die Stadt Mühlheim die Charta gezeichnet. In Hessen sind es die Städte Offenbach, Frankfurt, Gießen, Groß-Gerau, Marburg und Darmstadt. Der Kreis Marburg-Biedenkopf ist auch Unterzeichner der Charta. Es ist Zeit, dass auch die Stadt Rödermark die Charta unterzeichnet und sich gemäß ihren Leitlinien engagiert. Weitere Infos können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.rgre.de/interessenvertretung/cemr/gleichstellung>

### **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt, die „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“ zu unterzeichnen. Es ist zudem ein entsprechender Aktionsplan gemäß den Bestimmungen der Charta sowie Indikatoren zur Messung von deren Umsetzung zu erarbeiten. Über die Umsetzung eines solchen Aktionsplans sowie der korrespondierenden Erhebung ist einmal pro Kalenderjahr im zuständigen Fachausschuss zu berichten.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

# Beschlussvorlage

**FSIK TOP 6**  
**STAVO TOP 10**

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der <b>Soziale Stadt</b>	Vorlage-Nr: VO/0325/22 AZ: Datum: 15.11.2022 Verfasser Kaludra, Susanne
<b>Anpassung der Mietpreise Stadtteilzentren SchillerHaus und Bürgertreff Waldacker sowie der Familienzentren und des Tonstudios</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
21.11.2022	Magistrat
29.11.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## **Sachverhalt/Begründung:**

Rödermärker Einwohner (Privatpersonen, Vereine, Selbstständige) können einzelne Räume der o.g. Einrichtungen stunden- oder tageweise für Veranstaltungen mieten. Die bisherigen erhobenen Mietpreise waren sehr unterschiedlich. Daher wurden diese, auch unter Berücksichtigung der steigenden Energiepreise, angepasst; s. anhängende Dokumente. Jede Einrichtung wurde im Vorfeld an diesem Vorgang beteiligt.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die

- Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker – 1. Änderung
- Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das SchillerHaus – 1. Änderung
- Satzung über die Benutzung der Familienzentren

gemäß den beigefügten Entwürfen.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja

**Durch die Anpassung der Mietpreise könnten – bei gleichen Belegungszahlen – die Erträge gesteigert werden.**

**/He, 16.11.22**

**Anlagen** Nutzungsvereinbarungen( Satzungen), Synopsen, Übersichtstabelle Entgelte

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVG) in der Fassung vom 12. September 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ nachstehende

**Satzung zur Änderung der  
Benutzungs- und Gebührenordnung  
für den  
Bürgertreff Waldacker**

1. Änderung

beschlossen.

**Artikel I**

§ 1 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

***Träger, Rechtsform***

- (1) Der Bürgertreff Waldacker ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark zur Benutzung durch die Einwohner und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- 2) Durch die Inanspruchnahme des Bürgertreffs entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3 wird wie folgt gefasst:

**§ 3**

***Nutzungsberechtigte***

- (1) Der Bürgertreff steht einzelnen Bevölkerungsgruppen Einwohnergruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.
- (2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibende, deren Betrieb in der Stadt Rödermark gelegen ist, die Räume des Bürgertreffs auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:
  - a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw.
  - b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge

- c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern
- d) gewerbliche Veranstaltungen

(3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im Bürgertreff nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.

§ 7 erhält die folgende Fassung:

**§ 7**  
**Gebührenhöhe**

(1) Die Benutzungsgebühren für Tagesraum oder Veranstaltungsraum betragen für

(a) <u>Ortsvereine:</u>	
Tagungsraum	4,00 €/Std.
Beratungsraum	2,00 €/Std.
Tagungsraum (mit Eintritt)	5,00 €/Std.
Beratungsraum (mit Eintritt)	3,00 €/Std.
Tagungsraum (Tagessatz)	33,00 €/Tag
Beratungsraum (Tagessatz)	18,00 €/Tag
Tagungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	40,00 €/Tag
Beratungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	25,00 €/Tag
(b) Privatpersonen:	
Tagungsraum (Tagessatz)	65,00 €/Tag
Beratungsraum (Tagessatz)	35,00 €/Tag
(c) Privatpersonen (Rödermarkpass)	
Tagungsraum (Tagessatz)	52,00 €/Tag
Beratungsraum (Tagessatz)	28,00 €/Tag
(d) <u>Gewerbtreibende</u>	
Veranstaltungsraum	14,00 €/Std.
Beratungsraum	8,00 €/Std.
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	80,00 €/Tag
Beratungsraum	40,00 €/Tag

(2) (a) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.

(b) Eine Kautions in Höhe von 200 € wird bei tageweiser Nutzung erhoben.

- (c) Die Räume im Bürgertreff Waldacker werden nur an Röder-märker Bürger vermietet. Diese Vermietung ist nur zum Tages-satz mit hinterlegter Kautions möglich.
- (3) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u. ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

## **Artikel II**

Folgende Paragraphen und Absätze der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker werden nicht geändert:

§ 2	§ 6
§ 4 Abs. 1 - 4	§ 8
§ 5 Abs. 1 - 3	§ 9

## **Artikel III**

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark,

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVG) in der Fassung vom 12. September 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ nachstehende

**Satzung zur Änderung der  
Benutzungs- und Gebührenordnung  
für das  
SchillerHaus**

1. Änderung

beschlossen.

**Artikel I**

§ 1 wird wie folgt gefasst:

**§ 1  
Träger, Rechtsform**

- (1) Das SchillerHaus ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark zur Benutzung durch die Einwohner und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Durch die Inanspruchnahme des Schillerhauses entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3 wird wie folgt geändert:

**§ 3  
Nutzungsberechtigte**

- (1) Das SchillerHaus steht einzelnen Bevölkerungsgruppen Einwohnergruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.
- (2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibenden, deren Betrieb in der Stadt Rödermark gelegen ist, die Räume des Schillerhauses auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:
  - a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw.

- b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge
  - c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern
  - d) gewerbliche Veranstaltungen
- (3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im SchillerHaus nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.

§ 7 erhält die folgende Fassung:

**§ 7**  
**Gebührenhöhe**

(1) Die Benutzungsgebühren für den Veranstaltungsraum betragen für

(a) Ortsvereine

Veranstaltungsraum	5,00 €/Std.
Veranstaltungsraum (mit Eintritt)	8,00 €/Std.
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	50,00 €/Tag
Veranstaltungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	60,00 €/Tag

(b) Privatpersonen

Veranstaltungsraum (Tagessatz)	100,00 €/Tag
Tonstudio (Tagessatz)	40,00 €/Tag
Tonstudio (5 Termine)	160,00 € pauschal

(c) Privatpersonen (Rödermarkpass)

Veranstaltungsraum (Tagessatz)	80,00 €/Tag
Tonstudio (Tagessatz)	20,00 €/Tag
Tonstudio (5 Termine)	80,00 € pauschal

(d) Gewerbetreibende

Veranstaltungsraum (Tagessatz)	120,00 €/Tag
Tonstudio (Tagessatz)	80,00 €/Tag
Tonstudio (5 Termine)	320,00 € pauschal

(2) (a) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.

- (b) Eine Kaution in Höhe von 200 € wird bei tageweiser Nutzung erhoben.
  - (c) Der Raum im Schillerhaus wird nur an Rödermärker Bürger vermietet. Diese Vermietung ist nur zum Tagessatz mit hinterlegter Kaution möglich.
- (3) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u. ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

## Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker werden nicht geändert:

§ 2	§ 6 Abs. 1 - 2
§ 4 Abs. 1 - 4	§ 8
§ 5 Abs. 1 – 3	§ 9

## Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende

## **Satzung über die Benutzung der Familienzentren der Stadt Rödermark**

erlassen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Rödermark stellt die Familienzentren

(1)

1. Familienzentrum Liebigstraße
2. Kita an der Rodau - Familienbildung

als soziale, öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner bereit.

- (2) Die Mehrzweckräume der Familienzentren werden zur Durchführung von Kursen und Seminaren bereitgestellt.
- (3) Durch die Inanspruchnahme der in Abs. 2 genannten Räumlichkeiten entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

- (1) Jeder in Rödermark ansässige Verein ist zur Benutzung der Mehrzweckräume der Familienzentren nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- (2) Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb in der Stadt Rödermark gelegen ist, sind in gleicher Weise berechtigt.
- (3) Der Magistrat kann andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

### **§ 3 Zulassung zur Benutzung**

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Mehrzweckräume erfolgt auf Antrag durch den Magistrat. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kautionsleistung sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§ 6) abhängig gemacht werden.
- (3) Nutzer nach § 2 Abs. 3 müssen die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Magistrat kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Magistrat kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.
- (5) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen.

### **§ 4 Aufhebung der Zulassung**

- (1) Der Magistrat entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.
- (2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.
- (3) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht (§ 7 und Anlage zu § 7 Abs. 1) unberührt.

### **§ 5 Nutzung**

- (1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Magistrats und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.
- (2) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten nach Absprache mit dem Magistrat oder seinem Beauftragten unverzüglich sorgfältig zu reinigen. Ist die Reinigung nach Beendigung der Benutzung nach den Feststellungen des Magistrats/Gemeindevorstands oder seines Beauftragten nicht ausreichend erfolgt, erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Nutzers.

## **§ 6 Gebühren**

- (1) Die Stadt Rödermark erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung, soweit diese nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Magistrat setzt die Gebühren nach Prüfung des Antrags auf Zulassung fest; er soll angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der entstehenden Benutzungsgebühren und im Einzelfall erforderliche angemessene Sicherheitsleistungen verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung können nach Eingang des Antrags auf Zulassung (§ 3 Abs. 1) angefordert werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach § 3. Sie ist einen Monat nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig, soweit keine Voraus- und Sicherheitsleistungen angefordert werden.

## **§ 7 Sonstige Gebühren und Entgelte**

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen
  1. § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
  2. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicher stellt,
  3. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Magistrats/Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicher stellt,
  4. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt,
  5. § 6 Abs. 3 nicht zugelassenes Heizmaterial verwendet,
  6. § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 7 Abs.1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- (2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 bis zu eintausend, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 bis zu zehntausend Euro.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Anlage zur Satzung (§ 6 Abs. 1)**

Für die Benutzung der Mehrzweckräume der Familienzentren (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung) werden folgende Benutzungsgebühren erhoben.

### **Familienzentrum Liebigstraße:**

#### Ortsvereine:

Mehrzweckraum (55 qm)		4,00 €/Std.
Mehrzweckraum (55 qm)	(Tagessatz)	35,00 €/Tag

### **Familienzentrum An der Rodau:**

#### Ortsvereine:

Mehrzweckraum (40 qm)		2,50 €/Std.
Mehrzweckraum (40 qm)	(Tagessatz)	30,00 €/Tag
Pavillon (60 qm)		5,00 €/Std.
Pavillon (60 qm)	(Tagessatz)	40,00 €/Tag

#### Gewerbetreibende:

Mehrzweckraum (40 qm)	(Tagessatz)	60,00 €/Tag
-----------------------	-------------	-------------

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p style="text-align: center;"><i>Benutzungs- und Gebührenordnung</i></p> <p style="text-align: center;"><i>für den</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Bürgertreff Waldacker</i></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker erlassen:</p> <p style="text-align: center;"><i>§ 1</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Träger, Rechtsform</i></p>	<p style="text-align: center;"><i>Benutzungs- und Gebührenordnung</i></p> <p style="text-align: center;"><i>für den</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Bürgertreff Waldacker</i></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker erlassen:</p> <p style="text-align: center;"><i>§ 1</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Träger, Rechtsform</i></p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p>(1) Der Bürgertreff Waldacker ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Durch die Inanspruchnahme des Bürgertreffs entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Öffnungszeiten</b></p> <p>Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Bürgertreffs werden entsprechend des vorhandenen Bedarfs durch den Magistrat festgelegt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Nutzungsberechtigte</b></p> <p>(1) Der Bürgertreff steht einzelnen Bevölkerungsgruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.</p>	<p>(1) Der Bürgertreff Waldacker ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark <b>zur Benutzung durch die Einwohner</b> und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Durch die Inanspruchnahme des Bürgertreffs entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Öffnungszeiten</b></p> <p>Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Bürgertreffs werden entsprechend des vorhandenen Bedarfs durch den Magistrat festgelegt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Nutzungsberechtigte</b></p> <p>(1) Der Bürgertreff steht einzelnen Bevölkerungsgruppen <b>Einwohnergruppen</b>, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.</p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p>(2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibenden die Räume des Bürgertreffs auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw.</li> <li>b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge</li> <li>c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern</li> <li>d) gewerbliche Veranstaltungen</li> </ul> <p>(3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im Bürgertreff nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4 bis § 6 bleiben unverändert</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Gebührenhöhe</b></p>	<p>(2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibende, deren Betrieb in der Stadt Rödermark gelegen ist, die Räume des Bürgertreffs auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw.</li> <li>b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge</li> <li>c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern</li> <li>d) gewerbliche Veranstaltungen</li> </ul> <p>(3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im Bürgertreff nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4 bis § 6 bleiben unverändert</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Gebührenhöhe</b></p> <p>Die Benutzungsgebühren für Tagesraum oder Veranstaltungsraum betragen für</p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
Die Benutzungsgebühren für Tagesraum oder Veranstaltungsraum betragen für	
(a) Ortsvereine Übungsstunden Erwachsene           3,00 €/Std. Übungsstunden Jugendliche        1,50 €/Std. kulturelle Veranstaltungen        6,00 €/Std. maximal                                30,00 €/Tag	(a) <u>Ortsvereine</u> Tagungsraum                         4,00 €/Std. Beratungsraum                        2,00 €/Std.  Tagungsraum (mit Eintritt)         5,00 €/Std. Beratungsraum (mit Eintritt)        3,00 €/Std.
(b) auswärtige Vereine u. Organisationen Veranstaltungen                     45,00 €/Tag	Tagungsraum (Tagessatz)           33,00 €/Tag Beratungsraum (Tagessatz)         18,00 €/Tag
	Tagungsraum (Tagessatz mit Eintritt) 40,00 €/Tag Beratungsraum (Tagessatz mit Eintritt) 25,00 €/Tag
(c) Privatpersonen Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern   60,00 €/Tag	(b) <u>Privatpersonen</u> Tagungsraum (Tagessatz)           65,00 €/Tag Beratungsraum (Tagessatz)         35,00 €/Tag
	(c) Privatpersonen (Rödermarkpass) Tagungsraum (Tagessatz)           52,00 €/Tag. Beratungsraum (Tagessatz)         28,00 €/Tag

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
(d) Gewerbetreibende Kurse und Seminare                   12,00 €/Std. Veranstaltungen                       60,00 €/Tag	(d) <u>Gewerbetreibende</u> Veranstaltungsraum                   14,00 €/Std. Beratungsraum                         8,00 €/Std.
(2) Die Benutzungsgebühren für Beratungsraum oder Kellerraum betragen für	Veranstaltungsraum (Tagessatz)       80,00 €/Tag Beratungsraum                         40,00 €/Tag
(a) Ortsvereine Übungsstunden Erwachsene           1,50 €/Stunde Übungsstunden Jugendliche         0,75 €/Stunde kulturelle Veranstaltungen von Ortsvereinen                     3,00 €/Std. maximal                                 15,00 €/Tag	
(b) auswärtige Vereine u. Organisationen Veranstaltungen                       22,50 €/Tag	
(c) Privatpersonen Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern   30,00 €/Tag	
(d) Gewerbetreibende Kurse und Seminare                   6,00 €/Std. Veranstaltungen                       30,00 €/Tag	

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p>(3) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.</p> <p>(4) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u.ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8 bis § 9</b></p>	<p>(2) (a) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.</p> <p>(b) Bei tagesweiser Nutzung wird eine Kautionshöhe von 200 € erhoben.</p> <p>(3) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u.ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8 bis § 9 bleiben unverändert</b></p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p style="text-align: center;"><i>Benutzungs- und Gebührenordnung</i></p> <p style="text-align: center;"><i>für das</i></p> <p style="text-align: center;"><i>SchillerHaus</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Präambel</i></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), den Bestimmungen des Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 7. Mai 2013 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für das SchillerHaus erlassen:</p>	<p style="text-align: center;"><i>Benutzungs- und Gebührenordnung</i></p> <p style="text-align: center;"><i>für das</i></p> <p style="text-align: center;"><i>SchillerHaus</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Präambel</i></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), den Bestimmungen des Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 7. Mai 2013 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für das SchillerHaus erlassen:</p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <i>Träger, Rechtsform</i></p> <p>(1) Das SchillerHaus ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Durch die Inanspruchnahme des SchillerHauses entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <i>Träger, Rechtsform</i></p> <p>(1) Das SchillerHaus ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark <b>zur Benutzung durch die Einwohner</b> und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Durch die Inanspruchnahme des SchillerHauses entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <i>Öffnungszeiten</i></p> <p>Die regelmäßigen Öffnungszeiten des SchillerHauses werden entsprechend des vorhandenen Bedarfs durch den Magistrat festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <i>Öffnungszeiten</i></p> <p>Die regelmäßigen Öffnungszeiten des SchillerHauses werden entsprechend des vorhandenen Bedarfs durch den Magistrat festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <i>Nutzungsberechtigte</i></p> <p>(1) Das SchillerHaus steht einzelnen Bevölkerungsgruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <i>Nutzungsberechtigte</i></p> <p>(1) Das SchillerHaus steht einzelnen Bevölkerungsgruppen <b>Einwohnergruppen</b>, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung</p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p>der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.</p> <p>(2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibenden die Räume des SchillerHauses auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw.</li> <li>b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge</li> <li>c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern</li> <li>d) gewerbliche Veranstaltungen</li> </ul> <p>(3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im SchillerHaus nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4 bis § 6 bleiben unverändert</b></p>	<p>erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.</p> <p>(2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibenden, deren Betrieb in der Stadt Rödermark gelegen ist, die Räume des SchillerHauses auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw.</li> <li>b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge</li> <li>c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern</li> <li>d) gewerbliche Veranstaltungen</li> </ul> <p>(3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im SchillerHaus nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4 bis § 6 bleiben unverändert</b></p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen																																																		
<i>§ 7</i> <i>Gebührenhöhe</i>	<i>§ 7</i> <i>Gebührenhöhe</i>																																																		
<p>(1) Die Benutzungsgebühren für Tagesraum oder Veranstaltungsraum betragen pro Veranstaltung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Gewerblich:</td> <td style="text-align: right;">80,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Privat:</td> <td style="text-align: right;">80,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Vereine (ortsansässig):</td> <td style="text-align: right;">40,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Vereine (außerhalb):</td> <td style="text-align: right;">60,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Zzgl. Pauschale f. Küchenbenutzung:</td> <td style="text-align: right;">25,00 €</td> </tr> </table> <p>(2) Stundensätze</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">für Kurse, Seminare</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Gewerblich:</td> <td style="text-align: right;">16,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Privat:</td> <td style="text-align: right;">16,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Veranstaltungen mit Eintritt</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Vereine (ortsansässig):</td> <td style="text-align: right;">8,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Übungsstunden, Veranstaltungen ohne Eintritt</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Vereine (ortsansässig):</td> <td style="text-align: right;">4,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Jugendliche:</td> <td style="text-align: right;">2,00 €</td> </tr> </table>	Gewerblich:	80,00 €	Privat:	80,00 €	Vereine (ortsansässig):	40,00 €	Vereine (außerhalb):	60,00 €	Zzgl. Pauschale f. Küchenbenutzung:	25,00 €	für Kurse, Seminare		Gewerblich:	16,00 €	Privat:	16,00 €	Veranstaltungen mit Eintritt		Vereine (ortsansässig):	8,00 €	Übungsstunden, Veranstaltungen ohne Eintritt		Vereine (ortsansässig):	4,00 €	Jugendliche:	2,00 €	<p>(1) Die Benutzungsgebühren für den Veranstaltungsraum betragen für</p> <p>(a) <u>Ortsvereine</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Veranstaltungsraum</td> <td style="text-align: right;">5,00 €/Std.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Veranstaltungsraum (mit Eintritt)</td> <td style="text-align: right;">8,00 €/Std.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Veranstaltungsraum (Tagessatz)</td> <td style="text-align: right;">50,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Veranstaltungsraum (Tagessatz mit Eintritt)</td> <td style="text-align: right;">60,00 €/Tag</td> </tr> </table> <p>(b) <u>Privatpersonen</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Veranstaltungsraum (Tagessatz)</td> <td style="text-align: right;">100,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Tonstudio (Tagessatz)</td> <td style="text-align: right;">40,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Tonstudio (5 Termine)</td> <td style="text-align: right;">160,00 € pauschal</td> </tr> </table> <p>(c) <u>Privatpersonen (Rödermarkpass)</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Veranstaltungsraum (Tagessatz)</td> <td style="text-align: right;">80,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Tonstudio (Tagessatz)</td> <td style="text-align: right;">20,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Tonstudio (5 Termine)</td> <td style="text-align: right;">80,00 € pauschal</td> </tr> </table> <p>(d) <u>Gewerbetreibende</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Veranstaltungsraum (Tagessatz)</td> <td style="text-align: right;">120,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Tonstudio (Tagessatz)</td> <td style="text-align: right;">80,00 €/Tag</td> </tr> </table>	Veranstaltungsraum	5,00 €/Std.	Veranstaltungsraum (mit Eintritt)	8,00 €/Std.	Veranstaltungsraum (Tagessatz)	50,00 €/Tag	Veranstaltungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	60,00 €/Tag	Veranstaltungsraum (Tagessatz)	100,00 €/Tag	Tonstudio (Tagessatz)	40,00 €/Tag	Tonstudio (5 Termine)	160,00 € pauschal	Veranstaltungsraum (Tagessatz)	80,00 €/Tag	Tonstudio (Tagessatz)	20,00 €/Tag	Tonstudio (5 Termine)	80,00 € pauschal	Veranstaltungsraum (Tagessatz)	120,00 €/Tag	Tonstudio (Tagessatz)	80,00 €/Tag
Gewerblich:	80,00 €																																																		
Privat:	80,00 €																																																		
Vereine (ortsansässig):	40,00 €																																																		
Vereine (außerhalb):	60,00 €																																																		
Zzgl. Pauschale f. Küchenbenutzung:	25,00 €																																																		
für Kurse, Seminare																																																			
Gewerblich:	16,00 €																																																		
Privat:	16,00 €																																																		
Veranstaltungen mit Eintritt																																																			
Vereine (ortsansässig):	8,00 €																																																		
Übungsstunden, Veranstaltungen ohne Eintritt																																																			
Vereine (ortsansässig):	4,00 €																																																		
Jugendliche:	2,00 €																																																		
Veranstaltungsraum	5,00 €/Std.																																																		
Veranstaltungsraum (mit Eintritt)	8,00 €/Std.																																																		
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	50,00 €/Tag																																																		
Veranstaltungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	60,00 €/Tag																																																		
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	100,00 €/Tag																																																		
Tonstudio (Tagessatz)	40,00 €/Tag																																																		
Tonstudio (5 Termine)	160,00 € pauschal																																																		
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	80,00 €/Tag																																																		
Tonstudio (Tagessatz)	20,00 €/Tag																																																		
Tonstudio (5 Termine)	80,00 € pauschal																																																		
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	120,00 €/Tag																																																		
Tonstudio (Tagessatz)	80,00 €/Tag																																																		

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p>(3) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.</p> <p>(4) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u.ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8 bis § 9</b></p>	<p style="text-align: right;"><b>Tonstudio (5 Termine) 320,00 € pauschal</b></p> <p>(2) (a) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.</p> <p>(b) Bei tagesweiser Nutzung wird eine Kautionshöhe von 200€ erhoben.</p> <p>(3) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u. ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8 bis § 9 bleiben unverändert</b></p>

	Veranstaltungsraum Bürgertreff			Beratungsraum Bürgertreff			Veranstaltungsraum SchillerHaus			Tonstudio SchillerHaus		
Beschreibung	alt	Beschreibung	neu	alt	Beschreibung	neu	alt	Beschreibung	neu	alt	Beschreibung	neu
<b>Ortsvereine</b>												
Übungsstunden Erwachsene €/Std.	3,00 €	Ortsvereine €/h	4,00 €	1,50 €	Ortsvereine €/h	2,00 €	4,00 €	Ortsvereine €/h	5,00 €	für	Privatperson Tagessatz	40,00 €
Übungsstunden Jugendliche €/Std.	1,50 €			0,75 €			2,00 €			das	Privatperson 5 Termine	160,00 €
Kulturelle Veranstaltungen/Vereine €/Std.	6,00 €	Ortsvereine mit Eintritt h	5,00 €	3,00 €	Ortsvereine mit Eintritt h	3,00 €	8,00 €	Ortsvereine mit Eintritt h	8,00 €	Tonstudio	Privatperson Tagessatz (Rödermarkpass)	20,00 €
Vereine (ortsansässig), Tagesweise	30,00 €	Ortsvereine Tagessatz	33,00 €	15,00 €	Ortsvereine Tagessatz	18,00 €	40,00 €	Ortsvereine Tagessatz	50,00 €	waren	Privatperson 5 Termine (Rödermarkpass)	80,00 €
		Ortsvereine Tages mit Eintritt	40,00 €		Ortsvereine Tages mit Eintritt	23,00 €		Ortsvereine Tages mit Eintritt	60,00 €	bisher		
Vereine (außerhalb), Tagesweise	45,00 €			22,50 €			60,00 €			keine		
<b>Privatperson (Wohnsitz in Rödermark):</b>	60,00 €	Privatpersonen	65,00 €	30,00 €	Privatpersonen	35,00 €	80,00 €	Privatpersonen	100,00 €	Preise		
<i>Privatperson mit Rödermarkpass:</i>		Privatpersonen ( Röd-Pass)	52,00 €	15,00 €	Privatpersonen ( Röd-Pass)	28,00 €	40,00 €	Privatpersonen ( Röd-Pass)	80,00 €	in der		
Pauschale Küchennutzung							25,00 €	Küchennutzung pauschal	35,00 €			
<b>Gewerblich</b>										Satzung		
Kurse, Seminare €/Std.	12,00 €	Gewerbetreibende €/h	14,00 €	6,00 €	Gewerbetreibende €/h	8,00 €	16,00 €	Gewerbetreibende €/h		hinterlegt!	Gewerbetreibende Tagessatz	80,00 €
Veranstaltungen, tageweise	60,00 €	Gewerbetreibende Tagessatz	80,00 €	30,00 €	Gewerbetreibende Tagessatz	40,00 €	80,00 €	Gewerbetreibende Tagessatz	120,00 €		Gewerbetreibende 5 Termine	320,00 €

# Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

**FSIK TOP 7**  
**STAVO TOP 11**

vom/der <b>Fachbereich 4</b>	Vorlage-Nr: VO/0324/22 AZ: Datum: 15.11.2022 Verfasser Nickolaus, Natascha
<b>Änderung der "Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark" und der "Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark"</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
21.11.2022	Magistrat
29.11.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## **Sachverhalt/Begründung:**

Aufgrund des anhaltenden Krieges in der Ukraine und der daraus resultierenden weltwirtschaftlichen Konsequenzen sind die Lebensmittel- und Energiepreise in den letzten Monaten sehr stark angestiegen. Mithin sind die Preise der Lebensmittel laut der Verbraucherzentralen um 18,7% von September 2021 bis September 2022 gestiegen. Einzelne Lebensmittel wie Speisefette, Molkereiprodukte, Eier, Fleischwaren und Brot- und Getreideerzeugnisse liegen teilweise deutlich darüber.

Die städtischen Kindertagesstätten kochen zum größten Teil täglich frisch für die Kinder. Neben einer städtischen Kindertagesstätte sind es zum Großteil die Träger Kindertagesstätten, die ihr tägliches Essen von Caterern beziehen und zusätzlich beispielsweise das Frühstück selbst anrichten. Die Caterer haben beinahe ausnahmslos in den letzten Monaten ihre Preise pro Essen zum Teil sehr deutlich um bis zum 22% erhöht.

Um festzustellen inwieweit es unter diesen veränderten Bedingungen möglich ist, in gleicher Qualität und Menge durch Veränderungen der Speisepläne und des Einkaufsverhaltens weiterhin kindgerecht zu kochen, haben die Fachabteilungen Kinder sowie Freie Träger und Schulkinderbetreuung im Fachbereich Soziales innerhalb der Einrichtungen in Rödermark ein mehrmonatiges Monitoring durchgeführt.

Dies hat ergeben, dass es nicht weiter möglich ist, mit 70 € /Monat als Verpflegungspauschale pro Kind und Monat, trotz der o. g. Veränderungen, kindgerecht ausgewogen zu kochen. Es ist eine Erhöhung auf 80 € /Monat ab dem 01.01.2023 vorzunehmen. Dies entspricht einer Steigerung um 14,29%. In vielen der umliegenden

Kommunen im Kreis Offenbach und anderen Landkreisen wurden die Verpflegungspauschalen aufgrund der o. g. Sachverhalte bereits angepasst.

In der Abwägung die Verpflegungspauschale zu erhöhen ist die Leistungsfähigkeit und -verpflichtung der Kommune mitberücksichtigt, da diese einen Großteil der Kosten für das Essen der Kinder in unseren Betreuungseinrichtungen trägt. Die Erhöhung der Pauschale ist den aktuellen Umständen geschuldet und nimmt die Eltern in einem verträglichen Rahmen in die Pflicht.

Die „Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark“ und die „Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und in der Schulkinderbetreuung“, d. h. die dazugehörigen „Kostenbeitragssatzungen“ werden -auf Veranlassung durch die Fachabteilung Kinder und Freie Träger und Schulkinderbetreuung- an die sich aus dem praktischen Betrieb ergebenden Anforderungen angepasst.

Betroffene Regelungen:

„Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark“:  
§ 5 S.1 (Verpflegungspauschale“ – neu-: „Die Verpflegungspauschale für das Mittagessen in der Tageseinrichtung beträgt 80 € monatlich.“

„Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“:  
§ 2 Abs.4 (Kostenbeitrag, Verpflegungskosten) -neu-: „Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 80 € erhoben.“

Die Änderungssatzungen wurden als Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark beschließt die

- „Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark“
- „Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“

gemäß dem beigefügten Satzungsentwurf.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

## **Enthaltung:**

## **Finanzielle Auswirkungen:**

### **Ja**

Derzeit sind im Haushaltsentwurf 2023 insgesamt Erträge aus Verpflegungspauschalen in Höhe 588.000 € eingeplant. Durch die Anhebung der Pauschale von 70 € auf 80 € könnten sich, bei gleichbleibenden Essenszahlen, ca. 80.000 € Mehrerträge für den städtischen Haushalt ergeben, welche die Mehraufwendungen teilweise abdecken.  
/He, 15.11.22

## **Anlagen**

- „Entwurf der Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark“ mit aufgezeigter Änderung
  
- „Entwurf der Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“ mit aufgezeigter Änderung

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 499) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBL. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBL. I 959) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am \_\_\_\_\_ die folgende

**Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur  
Satzung über die Betreuung von Kindern in den  
Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark**

**3. Änderung**

beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 wird wie folgt geändert:

**§ 5 Verpflegungspauschale**

Die Verpflegungspauschale für das Mittagessen in der Tageseinrichtung beträgt 80,00 € monatlich.

Bei Zukaufstunden mit Mittagessen wird für dieses Zukauf-Mittagessen ein Preis von 3,70 € pro Essen erhoben.

**Artikel II**

Folgende Paragraphen und Absätze der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

§ 1 Abs. 1 - 8

§ 2 Abs. 1-und 2

§ 3 Abs. 1 – 3

§ 3 a Abs. 1 und 2

§ 4 Abs. 1 und 2

§ 6 Abs. 1 - 10

§ 7 Abs. 1 und 2

§ 8

### Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Rödermark, den

Magistrat der  
Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 499) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I 959) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am \_\_\_\_\_ die folgende

**Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur  
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten  
und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark**

**6. Änderung**

beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 5 wie folgt geändert:

**§ 2**

**Kostenbeitrag, Verpflegungskosten**

(5) Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 80 € erhoben.

**Artikel II**

Folgende Paragraphen und Absätze der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 1 - 4 und 6 - 7

§ 3 Abs. 1 – 11

§ 3 a Abs. 1 - 2

§ 4

§ 5

§ 6 Abs. 1 - 2

§ 7

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Rödermark, den

Magistrat der  
Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

# Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

**FSIK TOP 8**

vom/der <b>Soziale Stadt</b>	Vorlage-Nr: VO/0316/22 AZ: Datum: 08.11.2022 Verfasser Trunk, Maximilian
<b>Anpassung des Wohnungssicherungskonzept der Stadt Rödermark</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
14.11.2022	Magistrat
29.11.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur

## **Sachverhalt/Begründung:**

Anpassung des bestehenden Wohnungssicherungskonzept der Stadt Rödermark aus 2018, zur Präventionsarbeit, Beratung und Begleitung wohnungsloser Menschen und Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind:

Eine Aktualisierung der Konzeption ist nötig, da folgende Punkte geändert werden müssen:

- Anpassung der Kostenstruktur der Obdachlosenunterkünfte (Pauschalen – u.a, Empfehlung der KBR )
- Notwendigkeit für Meldungen der Zahl der Untergebrachten Obdachlosen an das Stat. Bundesamt (DeStatis)
- Erweiterung des Tätigkeitsbereichs um Wohnungsbindungsbescheinigung (WBS)
- Erweiterung um Inhalte des Onlinezugangsgesetzes (OZG)
- Anpassung und Aktualisierung der Anhänge
- Anpassung des Logos der Stadt Rödermark, Umbenennung der Fachabteilung zu Soziale Stadt

## **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat nimmt das geänderte Wohnungssicherungskonzept zur Kenntnis und genehmigt es.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Ja**

Durch die Anpassung der Kostenstruktur können sich Auswirkungen auf den Haushalt ergeben, die derzeit nicht genau abgeschätzt werden können. So könnten ggfs. geringfügige Mehrerträge erzielt werden, die jedoch voraussichtlich durch die Mehrbelastung bei den Mietnebenkosten aufgezehrt werden.

/He, 09.11.22

**Anlagen**

Wohnungssicherung Konzept aus 2018 und mit gekennzeichneten Änderungen aus 2022

*Versand per E-Mail sowie Einsichtnahme im Ratsinformationssystem (Allris) erbeten*



## **Wohnungssicherungskonzept der Stadt Rödermark**

Fachbereich 4 – Soziale Stadt  
Wohnungssicherungsstelle: Maximilian Trunk

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Wohnungslosigkeit</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Zielgruppe</b> .....	<b>1</b>
2.1 Klient*innen .....	1
2.2 Vermieter*innen.....	1
2.3 Mitbürger*innen.....	2
<b>3. Profil der Wohnungssicherung der Stadt Rödermark</b> .....	<b>2</b>
3.1 Wohnungssicherungsstelle .....	2
3.2 Prävention .....	3
3.3 Beratung .....	3
3.4 Housing First Prinzip .....	3
<b>4. Ablauf und Rahmenbedingungen</b> .....	<b>4</b>
4.1 Verfahren bei Räumung .....	4
4.2 Einweisung in die Notunterkunft .....	4
4.3 <b>Kosten der Notunterkunft</b> .....	<b>5</b>
4.4 <b>Unterbringung in Notunterkünften der Stadt Rödermark</b> .....	<b>6</b>
4.5 Externe Unterbringung bei Überbelegung .....	7
4.6 Auszug aus der Notunterkunft.....	7
<b>5. Kooperationspartner*innen und Netzwerkarbeit</b> .....	<b>8</b>
5.1 Städtische Kooperationspartner*innen.....	8
5.2 Kooperationspartner*innen auf Kreisebene .....	9
5.3 Beratungs- und Anlaufstellen.....	9
5.4 Netzwerkarbeit.....	10
5.5 <b>Wohnungsbindungsbescheinigung</b> .....	<b>10</b>
5.6 <b>Meldungen an das Statistische Bundesamt</b> .....	<b>11</b>
<b>6. Öffentlichkeitsarbeit</b> .....	<b>11</b>
6.1. Pressearbeit.....	11
6.2 Internetseite.....	11
6.3 Öffentlichkeitswirksames Projekt .....	11
6.4 <b>Onlinezugangsgesetz (OZG)</b> .....	<b>12</b>
<b>7. ANHANG</b> .....	<b>1</b>
Rechtsbehelfsbelehrung .....	11

## **1. Wohnungslosigkeit**

Zu unterscheiden sind die zwei Begrifflichkeiten: Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit. Wohnungslos ist, wer nicht über einen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum verfügt (Bundesarbeitsgemeinschaft 2009). Als Obdachlose gelten alle Menschen, die über keinen festen Wohnraum verfügen, in einer Notunterkunft untergebracht sind, im öffentlichen Raum oder im Freien übernachten.

Obdachlosigkeit ist nicht gegeben, wenn ausreichend Wohnraum vorhanden ist, sich der Obdachlose durch eigenes zurechenbares Verhalten der Nutzungsmöglichkeit einer Notunterkunft entzieht oder beharrlich gegen die innere Ordnung der zugewiesenen Einrichtung verstößt und deshalb im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung seine Benutzung beendet werden muss. Keine Obdachlosigkeit besteht, wenn der Betroffene über eine nicht von Dritten belegte Wohnung verfügt, auch wenn sie in einem anderen Ort liegt. Wenn der Obdachlose über ausreichend finanzielle Mittel verfügt und sich selbst helfen kann, ist auch keine Unterbringung notwendig. Obdachlosigkeit besteht auch dann nicht, wenn der Betroffene bei Freunden, Bekannten oder bei den Eltern Unterkunftsmöglichkeiten hat. Wenn die betroffene Person Arbeitslosengeld oder sonstige Hilfen des Sozialhilfeträgers für Wohnung und Heizung erhält, besteht für die Person eine Mitwirkungspflicht. Sie ist selbst verantwortlich, sich eine angemessene Wohnung zu beschaffen und sich vor Ablauf eines befristeten Mietverhältnisses um geeigneten Wohnraum zu bemühen.<sup>1</sup>

## **2. Zielgruppe**

### **2.1 Klient\*innen**

Hauptzielgruppe sind Klient\*innen, die von Wohnungsverlust bedroht oder obdachlos geworden sind. Sie werden präventiv oder aber auch begleitend beraten. Ebenfalls gehören zur Hauptzielgruppe die Angehörigen und Vermieter\*innen.

### **2.2 Vermieter\*innen**

Zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und präventiver Beratungsarbeit ist die Wohnungssicherungsstelle ansprechbar für Mieter\*innen und Vermieter\*innen. Bei Mietrückständen können durch Beantragung von Zuschüssen bei Angemessenheit ausstehende Kosten gedeckt oder bei Konflikten eine Einigung erzielt werden.

Vermieter\*innen können sich ebenfalls bei der Wohnungssicherungsstelle melden, wenn sie Wohnraum für Menschen zur Verfügung stellen wollen. Eine Vermittlung von geeigneten Klient\*innen erfolgt unter Einhaltung der Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte. Es werden nur Klient\*innen vermittelt, die sich selbstständig um ihr Mietverhältnis kümmern und wo ein dauerhaftes Mietverhältnis möglich ist.

---

<sup>1</sup> Huttner, Georg: Die Unterbringung Obdachloser durch die Polizei- und Ordnungsbehörde. 2. Auflage

## 2.3 Mitbürger\*innen

Mitbürger\*innen sollen für die Thematik der Wohnungslosensicherung sensibilisiert werden. Es gilt Vorurteile abzubauen und Warnsignale für drohende Wohnungslosigkeit aufzuzeigen. Das Thema Wohnungslosigkeit sollte nicht tabuisiert werden.

## 3. Profil der Wohnungssicherung der Stadt Rödermark

Die gesetzliche Grundlage für Maßnahmen der Wohnungssicherung ergibt sich aus dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG). Nach den §§ 6 und 11 HSOG vom 14.01.2005 ist es Aufgabe der Gemeinden, drohende Obdachlosigkeit zu vermeiden. Die drohende Obdachlosigkeit zu verhindern, ist danach eine Maßnahme der Gefahrenabwehr. Zuständig ist die Gemeinde, in der der Mensch zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ursachen für Wohnungslosigkeit sind

- Vollstreckung eines zivilrechtlichen Räumungsurteils und kein anderweitiges Unterkommen
- Verlust der Wohnung durch eine Katastrophe oder lebenskritische Ereignisse, wie Trennung oder Verlust des Partners
- Fehlender Wille, einen festen Wohnsitz und damit eine Wohnung anzunehmen
- Wenn die Wohnung nicht mehr bewohnbar ist<sup>2</sup>

Viele Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, verfügen in der Regel über kein oder kein ausreichendes Einkommen, sind überschuldet, haben eine Suchtproblematik und viele von ihnen sind physisch oder psychisch krank oder verhaltensauffällig und/oder von Gewalt betroffen. Es verlieren jedoch auch Menschen ihren Wohnraum wegen Eigenbedarfskündigungen oder Konfliktsituationen bei lebenskritischen Ereignissen.

### 3.1 Wohnungssicherungsstelle

Es ist die Aufgabe der Wohnungssicherungsstelle, bedrohte Menschen so frühzeitig wie möglich, nämlich sofort nach Bekanntwerden drohender Wohnungslosigkeit, zu unterstützen mit dem Ziel, die Wohnungslosigkeit bzw. die Zwangsräumung zu vermeiden. Hierzu wurde mit dem Amtsgericht Langen die Vereinbarung getroffen, dass die Fachabteilung **Soziale Stadt** bereits bei Eingang der Räumungsklage informiert wird. Je früher die Fachabteilung Kenntnis hat, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, die Wohnungslosigkeit zu vermeiden. Die Mitarbeiter\*in der Wohnungssicherungsstelle lädt bei Bekanntwerden von Räumungsklagen durch das Amtsgericht oder Hinweisen der Bevölkerung die Betroffenen schriftlich zu einem Beratungsgespräch ein.

---

<sup>2</sup> Vgl. Huttner, Georg: Die Unterbringung Obdachloser durch die Polizei- und Ordnungsbehörde. 2. Auflage. Wiesbaden (2017)S. 34.

Die Wohnungssicherungsstelle ist in der Fachabteilung **Soziale Stadt** mit einer Sozialpädagog\*innenstelle angesiedelt. Für die Beratung stehen regelhaft 20 Wochenstunden zur Verfügung. Bei Bedarf unterstützen weitere Mitarbeiter\*innen aus der Fachabteilung. Es existiert eine offene Sprechstunde dienstags von 08.00 – 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung. Auch Abendtermine werden ermöglicht, damit berufstätige Menschen die Möglichkeit haben, Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Beratungsgespräche können im Rathaus oder aber bei den Klient\*innen zuhause geführt werden. Ziel ist es, den Wohnungsverlust abzuwenden.

### **3.2 Prävention**

Mit Hilfe von Öffentlichkeitsarbeit über lokale Akteur\*innen informiert die Wohnungssicherungsstelle der Stadt Rödermark über die Beratungsmöglichkeit der Wohnungssicherung. Mieter\*innen und Vermieter\*innen sollen frühzeitig davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es Ansprechpartner\*innen bei der Stadt Rödermark gibt, die Beratung bei Mietrückständen oder aber auch grundsätzlich bei Mietangelegenheiten anbieten. Die Wohnungssicherungsstelle bietet Hausbesuche an und steht auch in der Vermittlerrolle zur Verfügung, wenn Konflikte im Mietverhältnis auftreten, um frühzeitig eine Räumungsklage abzuwenden.

### **3.3 Beratung**

Die Wohnungssicherungsstelle bietet den Menschen soziale Fachberatung kostenlos, vertraulich und unter Wahrung des Sozialgeheimnisses an. Die niedrigschwellige Beratung orientiert sich an den Bedürfnissen und Fragen der Menschen und bietet Hilfen sowohl in administrativen Belangen als auch bei persönlichen Schwierigkeiten. Die Klient\*innen werden bei der Antragstellung für Mietschuldenübernahmen, der Vermittlung zu Beratungsstellen, Anwälten etc. und bei der Wohnungssuche unterstützt. Im Einzelfall findet auch eine Begleitung bei der Überleitung zu anderen Hilfsangeboten statt, um den Übergang für den\*die Klient\*in zu erleichtern.

Für Wohnungssuchende in Rödermark existiert ein Emailverteiler. Mindestens einmal in der Woche erhalten Wohnungssuchende die Wohnungsangebote aus der Offenbach Post per Email. Weiterhin werden die Wohnungssuchenden per Email oder telefonisch informiert, wenn ein geeignetes Wohnungsangebot vorliegt.

### **3.4 Housing First Prinzip**

Von der Wohnungssicherungsstelle werden Wohnungen von Immobilienunternehmen und Privatpersonen von städtischer Seite unbefristet angemietet, allerdings mit einer Klausel im Mietvertrag, dass eine Übertragung der Wohnung an Klient\*innen erfolgen wird. Die Wohnungen werden Klient\*innen zur Verfügung gestellt, die in die Notunterkünfte eingewiesen und wohnfähig sind. Die Anmietung erfolgt nach Bedarf. Das heißt, die Stadt Rödermark hält diese Wohnungen nicht vor, sondern sucht gezielt nach Wohnraum für Klient\*innen mit guten Erfolgschancen.

Die Klient\*innen erhalten jedoch nicht einen Mietvertrag beim Einzug in die Wohnung, sondern eine Nutzungsvereinbarung analog zu den Notunterkünften. Sie werden kontinuierlich von der Wohnungssicherungsstelle begleitet und in ihren Anliegen unterstützt. Im Gegensatz zu den Notunterkünften dürfen die Klient\*innen jedoch ihre Möbel mitbringen, sofern diese für die Wohnraumgröße angemessen sind.

Die Wohnung wird nach einer Bewährungsphase von 1 - 2 Jahren an die\*den Klient\*in als reguläres Mietverhältnis übergeben. Die Wohnungssicherungsstelle zieht sich dann aus dem Mietverhältnis zurück.

## 4. Ablauf und Rahmenbedingungen

### 4.1 Verfahren bei Räumung

Wenn bei dem für Rödermark zuständigen Amtsgericht in Langen eine Klage auf Räumung von Wohnraum eingeht, wird die Fachabteilung **Soziale Stadt** und der zuständige Sozialleistungsträger, der Kreis Offenbach, informiert. Im weiteren Prozessverlauf ergeht dann ein Urteil (seltener ein Vergleich der Parteien) durch das Gericht, dass die Wohnung zu räumen ist. Hierauf folgt der vollstreckbare Titel, der den Gerichtsvollzieher legitimiert, die Wohnung zwangsweise räumen zu lassen. Dies bedeutet schlimmsten Falles, dass der\*die Gerichtsvollzieher\*in mit Polizeigewalt die Wohnung öffnen und durch eine Spedition die Wohnung ausräumen lässt und die Stadt als Obdachlosenbehörde die Menschen unterbringen muss. Das gesamte Gerichtsverfahren wird vom Vermieter\*in (vor-)finanziert und dauert in der Regel zwischen zwei bis sechs Monaten.

### 4.2 Einweisung in die Notunterkunft

Tritt tatsächlich Obdachlosigkeit ein, werden die Menschen von der Wohnungssicherungsstelle untergebracht. Dies geschieht verwaltungsrechtlich durch eine Einweisungsverfügung in eine Notunterkunft, also einen Verwaltungsakt. Die Einweisungsverfügung wird von der Wohnungssicherungsstelle erstellt und von der **Ersten Stadträtin bzw. Bürgermeister** unterschrieben (Formular im Anhang). Es wird kein Mietverhältnis begründet. Die Einweisung erfolgt für drei Monate. Wenn der Einweisungszeitraum abläuft, erfolgt eine Einweisungsverlängerung ebenfalls wieder für drei Monate, sofern noch kein Wohnraum gefunden wurde.

Die Klient\*innen werden ohne eigene Möbel in die Notunterkunft eingewiesen. Die Notunterkünfte sind zweckmäßig mit Möbeln ausgestattet. Bei Nichteinhaltung werden den Klient\*innen die Kosten der Räumung in Rechnung gestellt. Das Mitbringen von Haustieren ist untersagt. Besucher\*innen ist es nicht gestattet, in der Notunterkunft zu übernachten. Weiterhin behalten sich die Mitarbeiter\*innen der **Sozialen Stadt** vor, dass das Betreten der Notunterkünfte **jederzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr möglich ist, zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nur bei Gefahr im Verzug.**

Bei **drohenden** Einweisungen von Familien mit Kindern in eine Notunterkunft wird das Jugendamt/Kreis Offenbach Fachdienst Jugend und Soziales davon in Kenntnis gesetzt. Sollte eine Gefährdung des Kindeswohls durch die drohende Räumungssituation vom Jugendamt im vorliegenden Falle nicht festgestellt werden können, so soll bei Familien, welche im SGB II bzw. XII-Bezug stehen, eine familienunterstützende Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII in Wohnungsnotfällen beantragt werden. Dabei soll die gesamte Breite des Hilfsinstrumentariums der §§ 67 SGB XII, von der Prävention zur Vermeidung von Wohnungsverlusten bis hin zur Verhinderung von Verschlimmerung bei bereits bestehender Obdachlosigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Kinder, Anwendung finden.

Bei einer Einweisung in die Notunterkünfte der Stadt Rödermark umfasst das Beratungsangebot alle Hilfen, die ein menschenwürdiges Leben innerhalb der Unterkünfte sicherstellen und kurz-, mittel- oder langfristig zur Beendigung der Obdachlosigkeit führen. Neben der Gewährleistung einer Grundversorgung mit Wohnraum finden die Menschen Unterstützung bei der Veränderung ihrer aktuellen Lebenssituation. Dabei werden sie gefordert und gefördert. Sie erhalten Hilfe zur Selbsthilfe. Die Klient\*innen unterliegen einer Mitwirkungspflicht. Regelmäßig werden sie von dem\*der Mitarbeiter\*in der Wohnungssicherungsstelle in den Notunterkünften besucht, beraten und bei ihren Anliegen begleitet.

#### **4.3 Kosten der Notunterkunft**

Die Klient\*innen bekommen mit der Kostenfestsetzung für die Nutzung der Notunterkunft eine Nutzungsentschädigung in Rechnung gestellt. Diese setzt sich aus **der Nutzungsgebühr** für die Wohnung **zuzüglich der Umlagenvorausleistung** zusammen. (Formular im Anhang). Zur Buchung werden die Kostenfestsetzungen an die Buchhaltung und die Poststelle/DMS weitergeleitet.

Die Nutzungsgebühr sowie die Umlagenvorausleistung, bestehend aus Nebenkosten, Heizungskosten und Stromkosten, werden monatlich erhoben und entstehen zum ersten eines Monats, in dem in die jeweilige Unterkunft eingewiesen wurde. Ist die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt worden, entstehen für diesen Zeitraum der Nutzung Nutzungsgebühr und Umlagenvorausleistung anteilig, und zwar mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft für den Rest des Monats; entsprechendes gilt bei Auszug.

Die Nutzungsgebühr beträgt für eine obdachlose Person 445,00 € pro Monat.

Für zwei Personen betragen die Gebühren 565,00 €

Für drei Personen betragen die Gebühren 671,00 €

Für vier Personen betragen die Gebühren 791,00 €

Für fünf Personen betragen die Gebühren 1.021,00 €

Für jede weitere Person beträgt die Gebühr zusätzlich 148,00 €.

Nebenkosten umfassen die Kosten für Wasser, Abwasser, Grundbesitzabgaben, Reinigung etc. und betragen pauschal 45,90 € pro Monat und Person. Als Heizungskosten fallen 31,00 € pro Monat und Person an (müssen für das Jobcenter separat ausgewiesen werden). Stromkosten sind als Pauschale in Höhe von 40 € pro Person zu erstatten.

Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft entbindet die Nutzer\*innen nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühren und Kosten.

#### **4.4 Unterbringung in Notunterkünften der Stadt Rödermark**

Die Unterbringung der betroffenen Menschen erfolgt dezentral. Die vorhandenen Wohnungen sind sehr unterschiedlich beschaffen und werden **möglichst** geschlechtergetrennt belegt. Paare und Familien werden gemeinsam untergebracht. Da Obdachlose von vielfältigen Armutslagen und sozialer Ausgrenzung betroffen sind, bedeutet eine dezentrale Unterbringungsmöglichkeit keine weitere Stigmatisierung. Allerdings ist es ein erhöhter Betreuungsaufwand, da Hausbesuche bei den Klient\*innen zeitintensiver sind und die dezentrale Unterbringung weniger kontrollierbar ist. Sachbeschädigungen werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht. Die Stadt Rödermark behält sich vor Umsetzungen vorzunehmen, wenn sich der Unterbringungsbedarf in den Notunterkünften verändert.

Bei Einzug wird ein Schlüsselprotokoll geführt. Der\*die Klient\*in unterschreibt das Schlüsselprotokoll und wird darauf hingewiesen, dass die Zylinder nicht ausgetauscht werden dürfen und der Verlust der Schlüssel in Rechnung gestellt wird.

Weiterhin unterschreibt der\*die Klient\*in, eine Vollmacht zur Wahrnehmung seiner sozialrechtlichen Angelegenheiten.

Alle Notunterkünfte haben eine Hausordnung. Die Hausordnung muss von den Klient\*innen bei Einzug in die Notunterkünfte unterschrieben werden. Diese gilt auch nach Umzug in eine andere Notunterkunft. Die Wohnungssicherungsstelle steht im engen Austausch mit den Hausmeister\*innen der Unterkünfte, um schnell auf unangemessenes Verhalten reagieren zu können.

Bei Nichteinhaltung der Hausordnung und einem groben Verstoß kann den Klient\*innen von der Wohnungssicherungsstelle Hausverbot erteilt werden. Eine Unterbringung durch die Stadt Rödermark ist dann nicht mehr möglich. Für die Erteilung des Hausverbotes besteht ein Drei-Stufen-System. Die Klient\*innen erhalten zwei Verwarnungen, bei der dritten Verwarnung erhalten sie ein Hausverbot. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung wird ein direktes Hausverbot verhängt. Die Einweisung wird aufgehoben und die Unterkunft ist zu räumen. Um persönliche Härten zu vermeiden, verweist die Wohnungssicherungsstelle an andere Unterbringungs- und Unterstützungsangebote in der Region.

#### **4.5 Externe Unterbringung bei Überbelegung**

Weiterhin besteht die Möglichkeit, wohnungslose Menschen in Pensionen, Hotels oder in einem Boarding-House unterzubringen. Für die externen Unterbringungsmöglichkeiten existiert eine Liste mit den Adressen und Konditionen. Diese Liste wird Wohnungssuchenden ausgehändigt, wenn sie über eigenes Einkommen verfügen und in der Lage sind, sich eigenständig um eigenen Wohnraum zu kümmern. Eine Einweisung von der Stadt Rödermark in externe Unterbringungen erfolgt nur, wenn die betroffene Person anspruchsberechtigt ist und keine städtische Notunterkunft zur Verfügung steht.

Wenn keine geeignete Obdachlosenunterkunft verfügbar ist, besteht unter bestimmten Umständen weiterhin die rechtliche Möglichkeit, dass die Obdachlosenbehörde für einen begrenzten Zeitraum eine Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung verfügt. Dem\*Der Eigentümer\*in oder sonstigen Berechtigten wird mit der Beschlagnahme/Sicherstellung die tatsächliche Sachherrschaft entzogen. Mit der Beschlagnahme/Sicherstellung werden die betroffenen Räumlichkeiten weggenommen und gleichzeitig in amtliche Verwahrung genommen. Hierdurch entsteht ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis (kein Mietverhältnis). Dieses Verwahrungsverhältnis endet erst mit dem tatsächlichen Auszug des Eingewiesenen.<sup>3</sup> Für alle Kosten ist dann die Stadt haftbar gegenüber der\*dem Vermieter\*in. Diese Wiedereinweisung kann nur durch den Bürgermeister erfolgen. Die Bereichsleitung wird über eine geplante Wiedereinweisung informiert. Eine Wiedereinweisung in den Wohnraum erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen aufgrund des Haftungsrisikos der Stadt.

#### **4.6 Auszug aus der Notunterkunft**

Bei Auszug aus der Notunterkunft gibt es eine Übergabe mit der/dem Klient\*in in der Notunterkunft. Wenn die Notunterkunft nicht entsprechend aufgeräumt und geputzt übergeben wird, kann der\*die Klient\*in dies nach Absprache nachholen oder es wird durch einen\*e externe\*n Dienstleister\*in beauftragt und in Rechnung gestellt.

Bei Räumungen ist das Prozedere ähnlich. Wenn möglich, wird für eine Räumung Sperrmüll bestellt und mit Hilfe von Klient\*innen die Möbel rausgestellt. Bei einer großen Räumung wird ein\*e Dienstleister\*in beauftragt. Die Kosten werden dem\*der Klient\*in in Rechnung gestellt.

Nach Auszug eines\*r Klient\*in muss bei der Buchhaltung eine Kostenabsetzung eingereicht werden. Es muss überprüft werden, ob sich der\*die Klient\*in beim Einwohnermeldeamt abgemeldet hat. Ist dies nicht passiert, wird der/die Klient\*in auf dem Amtswege abgemeldet. Dies sollte jedoch die Ausnahme sein.

---

<sup>3</sup> Huttner, Georg: Die Unterbringung Obdachloser durch die Polizei- und Ordnungsbehörde. 2. Auflage. Wiesbaden (2017) S. 140 ff.

## 5. Kooperationspartner\*innen und Netzwerkarbeit

### 5.1 Städtische Kooperationspartner\*innen

Das Ordnungsamt informiert die Wohnungssicherungsstelle bei Verdachtsfällen. Bei freiwilliger Obdachlosigkeit ist eine Störung der öffentlichen Sicherheit nicht gegeben. Wenn eine freiwillige Obdachlosigkeit vorliegt, fehlt die Rechtsgrundlage für polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen. Aufgrund der Einschätzung des Ordnungsamtes wird der\*die Wohnungslose aufgesucht, um ihn\*sie über das Hilfsangebot zu informieren und um Handlungsräume aufzuzeigen, sowie Ansprechpartner\*innen zu nennen. Bei einer unfreiwilligen Obdachlosigkeit wird eine Unterbringung durch die Wohnungssicherungsstelle geprüft.<sup>4</sup>

Das Ordnungsamt gewährleistet in Absprache Schutzbegleitung bei Räumungen.

Die Kommunalen Betriebe Rödermark (KBR) geben der Wohnungssicherungsstelle eine Mitteilung, wenn Zahlungsrückstände von Mieter\*innen bestehen. Die Mieter\*innen werden von der Mitarbeiter\*in der Wohnungssicherungsstelle aufgesucht und bei Bedarf beraten. Eine Wohnungskündigung kann somit frühzeitig abgewendet werden. Weiterhin besteht eine Zusammenarbeit bei der Wohnungsvergabe. Bei Auszügen von Mieter\*innen wird die Wohnungssicherungsstelle informiert und ggfs. ein\*e Klient\*in aus den Notunterkünften für ein Mietverhältnis vermittelt, wenn die Wohnfähigkeit gegeben ist und somit ein dauerhaftes Mietverhältnis möglich ist. Die Mitarbeiter\*in der Wohnungssicherungsstelle unterstützt den KBR während der Räumung und übernimmt ggf. die anschließende Unterbringung der geräumten Personen. Reparaturmaßnahmen, die der KBR als Vermieter zu verantworten hat, werden von der Wohnungssicherungsstelle in Auftrag gegeben (Formular im Anhang).

Der Betriebshof der Stadt Rödermark wird bei Reparaturmaßnahmen mit einem schriftlichen Formular (siehe Anhang) beauftragt, sofern nicht die\*der Vermieter\*in für den Schaden aufkommt. Für Räumungseinsätze helfen die Mitarbeiter\*innen in Ausnahmefällen beim Aufbrechen von Türen und Zylinderentnahme, um Zugang zu den Wohnungen zu erhalten.

Die Wohnungssicherungsstelle überprüft mit Hilfe von Fachamtsauskunft/Ekom den letzten offiziellen Wohnort der anfragenden Personen, um Missbrauch entgegenzuwirken. Dabei kooperiert die Wohnungssicherungsstelle mit dem Bürgerbüro bei den An- und Abmeldungen in den Notunterkünften.

Bei Bedarf werden die Kontoauszüge bezüglich der Nutzungsentschädigung der in den Notunterkünften untergebrachten Klient\*innen von der städtischen Finanzbuchhaltung an die Wohnungssicherungsstelle gesendet, um in der Beratung mit den Klient\*innen den aktuellen Rückstand der Nutzungsentschädigung zu thematisieren und ggf. eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Bei Klient\*innen, die über eigenes Einkommen verfügen, aber den Zahlungen nicht nachkommen, wird in Zusammenarbeit mit der Finanzbuchhaltung eine Lohn- und/ oder Kontopfändung angestrebt.

<sup>4</sup> Huttner, Georg: Die Unterbringung Obdachloser durch die Polizei- und Ordnungsbehörde. 2. Auflage. Wiesbaden (2017)S. 30 ff.

Es besteht eine Vernetzung mit der Wirtschaftsförderung, die über ihre Kontakte Wohnungs- und Arbeitsangebote an die Wohnungssicherungsstelle weiterleitet.

## 5.2 Kooperationspartner\*innen auf Kreisebene

Die Wohnungssicherungsstelle unterstützt die Klient\*innen bei der Kommunikation mit ProArbeit und bei Antragstellungen. Mit einer Vollmacht (Formular im Anhang) durch die Klient\*innen können Unterlagen bei ProArbeit angefordert werden und Hilfestellungen bei Anfragen gegeben werden.

Die Wohnungssicherungsstelle kooperiert mit dem Jugendamt.

Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit der Polizeidienststelle Dietzenbach. Die Polizei gewährleistet in Absprache Schutzbegleitung bei Räumungen, sofern das Ordnungsamt verhindert ist oder in Fällen der Dringlichkeit.

Für die Klient\*innen, die sich nicht mehr um ihre Rechtsgeschäfte kümmern können, regt die Wohnungssicherungsstelle beim Amtsgericht Langen eine **gesetzliche** Betreuung an. Die **gesetzliche** Betreuung übernimmt die Begleitung der Klient\*innen und ermöglicht die Versorgung. In diesem Rahmen arbeitet die Wohnungssicherungsstelle auch eng mit der Betreuungsbehörde zusammen, um einen nahtlosen Übergang zu schaffen.

Bei Räumungen besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem\*der Gerichtsvollzieher\*in. Diese\*r wird bei Kontaktaufnahme mit den Klient\*innen informiert und über den aktuellen Stand in Kenntnis gesetzt. Besteht keine persönliche Kontaktaufnahme zu den Klient\*innen vor dem Räumungstermin, kommt der\*die Mitarbeiter\*in der Wohnungssicherungsstelle zum Räumungstermin dazu, um eine Klärung der ggfs. anstehenden städtischen Unterbringung herbei zu führen.

## 5.3 Beratungs- und Anlaufstellen

Klient\*innen mit psychischen Störungen und Schwierigkeiten werden von uns direkt mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst vernetzt. Die Klient\*innen haben die Möglichkeit, sich direkt nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus beraten zu lassen oder aber auch in den Notunterkünften besucht zu werden. Bei Bedarf erfolgt in Absprache mit den Klient\*innen eine Klient\*innenübergabe an den Sozialpsychiatrischen Dienst.

Bei Themen wie Beratung für Eltern, Kinder- und Jugendliche, Begleiteter Umgang, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Beratung für Erzieher\*innen, Schuldner- und Insolvenzberatung und Suchtberatung vermittelt die Wohnungssicherungsstelle Klient\*innen an das Beratungszentrum Ost, die qualifizierte Beratung in den einzelnen Bereichen anbieten.

Der Wildhof in Offenbach bietet für Klient\*innen im Kreis Offenbach Betreutes Wohnen an. Auch eine Betreuung in Notunterkünften gewährleisten sie. Die Klient\*innen werden ggfs. zum Erstgespräch begleitet und können sich dann in einer mehrwöchigen Bewerbungsphase für das Betreute Wohnen qualifizieren.

Das Deutsche Rote Kreuz hat einen DRK Lebensmittel-Laden in Ober-Roden und die Evangelische Kirche einen „Brotkorb“ in Urberach initiiert, in denen bedürftige Menschen mit dem Rödermarkpass vergünstigt einkaufen gehen können. Der Rödermarkpass wird bei **der Fachabteilung Soziale Stadt** ausgestellt, wenn man nachweisen kann, dass man Sozialleistungen erhält.

Für Notlagen besteht die Möglichkeit, bei **der Fachabteilung Soziale Stadt** der Stadt Rödermark über die Stiftung der Stadt Rödermark quittiert **eine einmalige Beihilfe in Form von Bargeld zu erhalten.**

#### **5.4 Netzwerkarbeit**

**Die Fachabteilung Soziale Stadt** der Stadt Rödermark hat das Wohnungslosennetzwerk im Kreis Offenbach initiiert. **Die Netzwerktreffen fanden zweimal im Jahr statt.** Das Netzwerk **diente** zum Austausch und zur Vernetzung, um mögliche Synergieeffekte zu nutzen. Ziel **war** es gemeinsame präventive Projekte zu entwickeln und einheitliche Standards im Kreis Offenbach zu etablieren. **Bei den Netzwerktreffen fand ein Austausch zu aktuellen Themen statt.**

**Derzeit übernimmt die Stadt Mühlheim am Main die nächsten Ausrichtungen eines interkommunalen Arbeitskreises: Obdachlosigkeit und Wohnraumsicherung unter Einbindung der (Sozial-)Dezernent\*Innen und Fachbereichsleiter\*Innen, weswegen das von der Stadt Rödermark initiierte Wohnungslosennetzwerktreffen pausiert.**

#### **5.5 Wohnungsbindungsbescheinigung**

**Eine Wohnungsbindungsbescheinigung berechtigt zum Bezug einer belegungsgebundenen Mietwohnung. Die Wohnungssicherungsstelle erteilt auf Antrag bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Bescheinigung.**

**Mit der Erteilung des Wohnberechtigungsscheins wird sichergestellt, dass eine belegungsgebundene Wohnung nur Wohnungssuchenden zugutekommt, für die sie mit Steuermitteln subventioniert wurde. Ein bei Bezug Wohnberechtigter bleibt während der Dauer des Mietverhältnisses nutzungsberechtigt, unabhängig von der Entwicklung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Allerdings kann bei einer deutlichen Einkommensverbesserung eine Verpflichtung zur Leistung der Fehlbelegungsabgabe entstehen. Damit wird der dann ungerechtfertigte Subventionsvorteil entsprechend der Leistungsfähigkeit der Betroffenen abgeschöpft.**

**Der Wohnberechtigungsschein beinhaltet eine angemessene Wohnungsgröße unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse (z. B. Behinderte) und ist ein Jahr lang in Hessen gültig.**

## 5.6 Meldungen an das Statistische Bundesamt

Das Statistische Bundesamt hat eine bundesweite Statistik über untergebrachte wohnungslose Personen begonnen. Sie wird ab dem 31. Januar 2022 jährlich durchgeführt und erfasst alle Personen in Deutschland, die zum Stichtag 31. Januar aufgrund von Wohnungslosigkeit untergebracht sind. Rechtliche Grundlage hierfür ist das Wohnungslosenberichterstattungsgesetz vom 4. März 2020 (WoBerichtsG – BGBl. I S. 437).

Für die die Datenübermittlung stehen im Rahmen der Durchführung der Statistik die beiden Online- Erhebungsinstrumente IDEV-Formular und eSTATISTIK.CORE zur Verfügung. Die Wohnungssicherungsstelle ist als auskunftspflichtige Stelle für die Statistik benannt worden.

## 6. Öffentlichkeitsarbeit

### 6.1. Pressearbeit

Mit der Schaffung der Stelle für Wohnungslose Menschen wurde verstärkt Öffentlichkeitsarbeit geleistet, um präventiv auf die Thematik Wohnungslosigkeit und Wohnungssicherung aufmerksam zu machen.

In Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadt Rödermark werden regelmäßig Pressemitteilungen an die kommunalen Zeitungen zum Thema Wohnungssicherung und Wohnungslosigkeit weitergeleitet. Alle Pressemitteilungen müssen über den Dienstweg von der zuständigen Fachabteilungs-/Fachbereichsleitung und Bürgermeister oder Erster Stadträten und Pressestelle, genehmigt werden. Bei Pressekonferenzen werden Stellungnahmen zu den aktuellen Themen gegeben und Zahlen der Statistiken veröffentlicht.

### 6.2 Internetseite

Die Internetseite beinhaltet alle relevanten Informationen zur Wohnungssicherung und einen „Wegweiser Wohnungslosigkeit“ mit den wichtigsten Ansprechpartnern. Die gängigsten Wohnungsbörse sind aufgeführt und geben Bürger\*innen die Möglichkeit, nach Wohnraum in Rödermark zu suchen oder ein Angebot aufzugeben.

### 6.3 Öffentlichkeitswirksames Projekt

Ziel ist es, dass in jedem Jahr ein öffentlichkeitswirksames Projekt wie zum Beispiel eine Fotoausstellung/ein Bildungsprojekt etc. organisiert wird, welches eine aktuelle Thematik aus dem Bereich der Wohnungssicherung/Wohnungslosenhilfe aufgreift.

Wenn möglich werden die Klient\*innen der Notunterkünfte in das Projekt miteinbezogen.

#### **6.4 Onlinezugangsgesetz (OZG)**

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) ist ein deutsches Gesetz, das als Art. 9 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften verkündet wurde.

Im Internet sollen ab 01.01.2023 alle Informationen zu Verwaltungsleistungen detailliert zu finden sein. Denn alles was als OZG-Leistung über Internet abgerufen werden kann, darf auch „persönlich vor Ort“ erledigt werden. Deshalb sollen Infotexte, Ansprechpartner, Verlinkungen unserer Stadtverwaltung im Verwaltungsportal Hessen (ehemals der sog. Hessen-Finder) als Teil des Portalverbundes gemäß OZG aktualisiert werden.

Die Wohnungssicherungsstelle ist hierbei in zwei Teilbereichen gefordert: Anträge zur Erteilung der Wohnungsbindungsbescheinigung (siehe Abschnitt 5.5. und Anhang 1) sollen ab dem 01.01.2023 digital auf der Webseite der Stadt Rödermark verfügbar sein. Zudem soll die freiwillige Leistung der Anmeldung für den E-Mail-Verteiler „Wohnungsangebote“ auf der Webseite zur Verfügung stehen.

## 7. ANHANG

Magistrat der Stadt Rödermark  
Rathaus Urberach  
Wohnungssicherung  
Konrad-Adenauer-Str. 4-8  
63322 Rödermark  
E-Mail: Wohnungssicherung@roedermark.de



### **Einverständniserklärung**

Ich, Frau /Herr \_\_\_\_\_  
möchte gerne Wohnungsangebote der Stadt Rödermark erhalten und bin damit  
einverstanden in den Emailverteiler aufgenommen zu werden.  
Meine Emailadresse lautet: \_\_\_\_\_

Rödermark, den \_\_\_\_\_

Magistrat der Stadt Rödermark  
Rathaus Urberach  
Wohnungssicherung  
Konrad-Adenauer-Str. 4-8  
63322 Rödermark  
E-Mail: Wohnungssicherung@roedermark.de



### **Einverständniserklärung**

Ich, Frau /Herr \_\_\_\_\_  
möchte gerne Wohnungsangebote der Stadt Rödermark erhalten und bin damit  
einverstanden in den Emailverteiler aufgenommen zu werden.  
Meine Emailadresse lautet: \_\_\_\_\_

Rödermark, den \_\_\_\_\_

Magistrat | 63318 Rödermark

Anrede  
Vorname Nachname  
Straße Hausnummer  
PLZ Ort  
Deutschland

### Inanspruchnahme Ihrer Unterkunft

Sehr geehrte Damen und Herren

aufgrund der §§ 11 und 9 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26.06.1990 (GVBl I, Seite 197) ergeht Ihnen gegenüber folgende Inanspruchnahmeverfügung:

1. Die Wohnung XXXXX, 63322 Rödermark wird zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit ab dem 04.11.2020 auf Kosten der Stadt Rödermark zur Unterbringung von XXXXX in Anspruch genommen.
2. Die Inanspruchnahme der vorgenannten Unterkunft wird bis XX.XX.XXXX befristet.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80, Abs. 2, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 687) angeordnet.

Begründung:

Laut schriftlicher Mitteilung vom \_\_.\_\_.\_\_ hat der Gerichtsvollzieher \_\_\_\_\_ die zwangsweise Räumung der Wohnung \_\_\_\_\_, 63322 Rödermark für \_\_\_\_\_, den \_\_.\_\_.\_\_ um \_\_.\_\_ Uhr angesetzt.

Für (Name des Mieters) \_\_\_\_\_ droht damit unmittelbar der Verlust des Obdachs. Deren Bemühungen, eine andere Wohnung oder Unterkunft zu finden, sind erfolglos geblieben.

11. November 2022

### Fachbereich

Soziales

### Fachabteilung

Soziale Stadt

### Ihr Ansprechpartner

Maximilian Trunk  
Rathaus Urberach  
Zimmer 208  
Konrad-Adenauer-Str. 4 -  
8  
63322 Rödermark

### Kontakt

Telefon +49 6074  
911-354  
Fax +49 6074 911-  
1350  
Wohnungssicherung@  
roedermark.de  
www.roedermark.de

### Unser Zeichen

II/4/3/Tru

### Bei Antwort

Bitte unser Zeichen  
angeben

### Ihr Zeichen

### Ihre Nachricht vom

Auch die Stadt Rödermark ist nicht in der Lage, eine Wohnung oder Unterkunft bereitzustellen. Leerstehende stadteigene Wohnungen sind zurzeit nicht verfügbar. Es besteht auch keine Möglichkeit, Wohnungen anzumieten. Städtische Obdachlosenunterkünfte sind vollständig belegt. Auch andere, eine menschenwürdige Unterbringung ermöglichende Räumlichkeiten sind kurzfristig nicht verfügbar. Auch Wohnwagen o. ä. sind nicht vorhanden. Bemühungen, über Makler geeigneten Wohnraum zu finden, verliefen bislang ebenfalls erfolglos.

Es ist auch zu entscheiden, ob die Inanspruchnahme eines Hotel-, Gaststätten- bzw. Pensionszimmers oder die Inanspruchnahme Ihrer Wohnung einschneidender ist. Da die hierfür vorgesehenen Betreiber nicht bereit sind, die Obdachlosen unterzubringen, wäre auch dort in Belegungsrechte einzugreifen. Der geringfügigere Eingriff in das Belegungsrecht stellt die Verfügung gegen Sie dar, da die Wohnung bereits durch den Obdachlosen genutzt wird.

Die betroffenen \_\_\_\_\_ wären somit im Falle der Zwangsräumung obdachlos und den damit verbundenen Gefahren für Gesundheit und Leben ausgesetzt. Zu deren Verhinderung sowie zur Vermeidung eines ordnungswidrigen Zustandes ist es deshalb erforderlich, die Räumungsbetroffenen vorerst durch eine Wiedereinweisung unterzubringen und Sie als Nichtstörer in Anspruch zu nehmen.

Daher ist eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen den Obdachlosen kommen nicht in Betracht, da dieser keine Wohnung zur Verfügung hat. Unsererseits wurde versucht, die Gefahr frühzeitig abzuwehren.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil im Interesse der Räumungsschuldner (INSB. DER MINDERJÄHRIGEN KINDER) nicht abgewartet werden kann, bis diese Verfügung nach Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittel bestandskräftig und durchsetzbar wird. Dies ist zur Erreichung des verfolgten Ziels der Abwehr drohender Obdachlosigkeit im Sinne einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich, da anderenfalls die Erreichung der Gefahrenabwehr vereitelt werden würde. Die kurzzeitige Einschränkung Ihres Eigentums ist unter Berücksichtigung dieses öffentlichen Interesses an der Gefahrenabwehr zumutbar, insbesondere unter Berücksichtigung des Ihnen gewährten materiellen Schadensausgleichs. Dem gegenüber hat das öffentliche Interesse Vorrang.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Rödermark, Dieburger Str. 9 -11, 63322 Rödermark einzulegen.

Freundliche Grüße

Bürgermeister

Magistrat der Stadt Rödermark  
Wohnungssicherung  
Konrad-Adenauer-Str. 4-8  
63322 Rödermark

08.11.2022

<Anrede  
<Vorname / Name  
<Adresse

### **Sicherheits- / Ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung / Beseitigung Ihrer unfreiwilligen Obdachlosigkeit**

<Ihr Antrag / Ihre Vorsprache / Ihre Anhörung vom <.....>

<Anrede / Name>,

zur Vermeidung / Beseitigung Ihrer (drohenden) Obdachlosigkeit erlassen wir hiermit folgende **Umsetzungsverfügung**:

1. Die Einweisungsverfügung vom <.....> wird aufgehoben.
2. Die Räumung der Ihnen durch o.g. Verfügung (Ziff.1) in der <...Adresse> zugewiesene Notunterkunft wird angeordnet. Sie haben die o.g. Notunterkunft bis spätestens <Datum,.... Uhr> vollständig auf Ihre Kosten zu räumen.
3. Sie werden mit der Wirkung ab dem <.....> in die gemeindliche Notunterkunft in <...Adresse> bestehend aus folgenden Räumen <.....> eingewiesen. Diese Einweisung wird bis zum <...Datum> befristet.
4. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1-3 genannten Maßnahmen wir hiermit angeordnet.
5. Für den Fall, dass Sie die Notunterkunft in der <...Straße> (Ziff. 2) nicht zu dem genannten Zeitpunkt vollständig räumen, wird die Räumung durch unmittelbaren Zwang (Zwangsräumung) angedroht.

#### **Gründe:**

I. Mit Verfügung der Stadt vom <.....> wurden Sie zur Vermeidung Ihrer (unfreiwilligen) Obdachlosigkeit in der <...Adresse> eingewiesen. Dadurch entstand zwischen Ihnen und der einweisenden Stadt ein öffentlich-rechtliches Gebrauchsüberlassungsverhältnis.

Durch diese Einweisung wurde jedoch kein Besitzstand begründet, der Ihrer Umsetzung in eine andere Unterkunft entgegensteht. Sie haben daher keinen Rechtsanspruch, in der zugewiesenen Unterkunft zu bleiben; vielmehr ist die Behörde berechtigt, Sie bei Vorliegen sachlicher Gründe in eine andere Unterkunft **umzusetzen**. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

Die Ihnen zugewiesene Unterkunft kann Ihnen ausfolgenden sachlichen Gründen nicht länger überlassen werden:

- Die Ihnen zugewiesene Unterkunft steht künftig nicht mehr für die Zwecke der Einweisung von obdachlosen Personen zur Verfügung.
- Die Ihnen zugewiesene Unterkunft muss renoviert werden.
- Die Ihnen zugewiesene Unterkunft wird für andere Zwecke benötigt.
- Die Ihnen zugewiesene Unterkunft soll mit anderen Personen belegt werden.
- Nachhaltige Verstöße des Eingewiesenen gegen die Hausordnung.
- Kosteneinsparungen.
- Vorsorge für künftige Unterbringungen.

Aus diesen Gründen wird im Rahmen des der Behörde eingeräumten Ermessens, die Einweisungsverfügung vom <.....> aufgehoben.

II. Mit der Aufhebung der Einweisungsverfügung vom <.....> entfällt Ihre Berechtigung, die Notunterkunft in der <...Straße> über den genannten Räumungstermin hinaus zu nutzen. Aus diesem Grund wird die **Räumung dieser Unterkunft** angeordnet. Die Räumungsanordnung beruht auf der landesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage der sicherheits- / polizei- / ordnungsrechtlichen Generalklausel für die Gefahrenabwehr in Hessen ( §§ 11, 11 Abs. 1 HSOG ). Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst u.a. auch die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen wie z.B. der Obdachlosenunterkünfte, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden. Die Funktionsfähigkeit der Ihnen überlassenen Obdachlosenunterkunft wird beeinträchtigt, wenn Sie sich darin unberechtigt aufhalten. Eine anderweitige Nutzung / Verwendung der Unterkunft wird dadurch ausgeschlossen.

III. Mit der Aufhebung der Einweisungsverfügung und der Anordnung der Räumung haben Sie nicht mehr die rechtliche Möglichkeit, diese Unterkunft länger zu nutzen. Zur Vermeidung der dadurch drohenden unfreiwilligen Obdachlosigkeit werden Sie deshalb in die Notunterkunft in der <...Straße> umgesetzt. Mit dieser **Einweisung in die neue Notunterkunft** wird Ihnen die Möglichkeit eröffnet, künftig diese Räume zur Vermeidung Ihrer unfreiwilligen Obdachlosigkeit zu nutzen.

IV. Die **Anordnung der sofortigen Nachvollziehbarkeit** der unter Ziffer 1-3 angeordneten Maßnahmen erfolgt im besonderen öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Da die Notunterkunft in der <...Straße> nicht mehr länger für Ihre ordnungsrechtliche Unterbringung zur Verfügung steht, muss die Stadt für eine umgehende Räumung

sorgen. Eine andere Entscheidung ist aus Gründen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nicht vertretbar. Die Stadt will die Ihnen überlassenen Räume umgehend einer anderen Nutzung / Verwendung zuführen; ihr kann deshalb nicht zugemutet werden, mit der Verwirklichung ihres Konzeptes bis zur Entscheidung in der Hauptsache über einen eventuellen Rechtsbehelf zu warten. Der Ausgang eines etwaigen Rechtsmittelverfahrens kann deshalb nicht abgewartet werden. In der Einweisungsverfügung wurden Sie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie keinen Rechtsanspruch auf Verbleiben in der bisherigen Unterkunft haben. Durch Ihre Umsetzung in eine andere Notunterkunft wird der Zweck der ordnungsrechtlichen Maßnahme, nämlich die Beschaffung eines Obdachs zur Vermeidung einer Störung der öffentlichen Sicherheit, ebenso sichergestellt. Bei der vorzunehmenden Abwägung überwiegt deshalb das öffentliche Vollzugsinteresse.

V. Die festgesetzte Räumungsfrist von <... Vorschlag 2 Wochen, Datum genau angeben> ist ausreichend, um Ihnen die fristgerechte Räumung der Notunterkunft zu ermöglichen. Für den Fall, dass Sie Ihrer Verpflichtung, die Unterkunft bis zu dem genannten Zeitpunkt vollständig zu räumen, nicht freiwillig nachkommen, wird die Zwangsräumung gemäß landesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage der sicherheits- / polizei-/ ordnungsrechtlichen Generalklausel für die Gefahrenabwehr in Hessen ( §§ 11, 11 Abs. 1 HSOG ) **angedroht**.

Das Zwangsmittel unmittelbarer Zwang erscheint das einzig adäquate Mittel, um die Verfügung wirkungsvoll und zeitnah durchzusetzen. Die Festsetzung von Zwangsgeldern kann nicht abgewartet werden; aus diesem Grund erscheint auch eine Zwangsgeldmaßnahme als ungeeignet. Andere, mildere Zwangsmittel kommen nicht in Betracht bzw. versprechen angesichts Ihres bisherigen Verhaltens keinen Erfolg. Sie müssen daher damit rechnen, dass Sie im Falle der Nichtbeachtung dieser Verfügung mit den Mitteln des Verwaltungszwangs aus der Notunterkunft in der <...Straße> ausgewiesen werden.

VI. Auf die beigefügten Anlagen wird ausdrücklich verwiesen:

1. Satzung der Stadt Rödermark über die Benutzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom <...nebst Hausordnung vom... (s. Anmerkung Ziff. 1 zum Erlass einer Einweisungsverfügung)>
2. Gegebenenfalls: Benutzungsgebührenbescheid (für die neu zugewiesene Notunterkunft)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Hochachtungsvoll

Rödermark, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Schülner  
Erste Stadträtin

Magistrat | 63318 Rödermark

XX XXXX  
Musterstr. 22 2. OG - Zimmer 3  
63322 Rödermark

### **Beendigung Ihrer Einweisung – XXXX, geb. XX.XX.XXXX Räumungsverfügung**

Sehr geehrter XXXX,

mit Verfügung vom XX.XX.XXXX mit Verlängerungsanzeige vom XX.XX.XXXX hatten wir Sie in die Notunterkunft Musterstraße 22, 63322 Rödermark, DG re., Zimmer 3, zur Vermeidung von Obdachlosigkeit eingewiesen.

- 1. Die oben genannte Einweisung wird hiermit zum XX.XX.XXXX aufgehoben.**
- 2. Sie werden aufgefordert die von Ihnen innegehaltene Notunterkunft bis zum XX.XX.XXXX zu räumen.**
- 3. Die seither überlassenen Räume sind leer bzw. in besenreinen Zustand zu hinterlassen und die Schlüssel bis spätestens XX.XX.XXXX beim Fachbereich Soziales der Stadt Rödermark abzugeben.**
- 4. Der sofortige Vollzug der Ziffer 1-3 dieser Verfügung wird gemäß § 80 II Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.**
- 5. Bei Nichtbeachtung der Anordnung zu Ziffer 2 dieser Verfügung wird gemäß § 78 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.06.1966 (GVBl. I S 141) in der derzeit geltenden Fassung die Zwangsäumung dergestalt angedroht, dass die Notunterkunftsäumung von einem durch uns beauftragten Unternehmen durchgeführt wird. Möbel und Einrichtungsgegenstände und das Hab und Gut, welches Sie nicht bis zum XX.XX.XXXX geräumt haben, wird dann im Auftrag der Stadt Rödermark von einem beauftragten Unternehmen eingelagert. Die geschätzten Kosten für diese Maßnahme betragen ca. Euro 3.000,00 und sind durch Sie zu tragen.**
- 6. Bei Nichtbeachtung der Ziffer 3 dieser Verfügung wird gemäß § 74 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der derzeit geltenden Fassung die Ersatzvornahme**

**dergestalt angedroht, dass die Notunterkunft von einem von der Stadt Rödermark beauftragten Unternehmen in einem ordnungsgemäßen Zustand gebracht wird. Die geschätzten Kosten hierfür betragen ca. Euro 2.500,00 und sind durch Sie zu tragen.**

### **Begründung**

Der Fachbereich Soziales ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften und höchstrichterlichen Rechtsprechung verpflichtet, bei durch Einweisung in Anspruch genommenen Wohnraum den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und Entscheidungen, die im Verwaltungsstreitverfahren ergehen, umzusetzen. Am XX.XX.XXXX forderten wir sie mündlich auf bis zum XX.XX.XXXX und am XX.XX.XXXX schriftlich auf bis zum XX.XX.XXXX und ebenso am XX.XX.XXXX schriftlich auf bis zum XX.XX.XXXX und ebenso am XX.XX.XXXX bis zum XX.XX.XXXX bei uns vorzusprechen und Ihre Bemühungen um Ersatzwohnraum vorzulegen.

Dem kamen Sie nicht nach.

Da Sie die Termine nicht einhielten, kam der Fachbereich vor Ort, um die nötigen Informationen zu erhalten. Ihnen wurde mehrmals telefonisch und schriftlich mitgeteilt, dass eine weitere Unterbringung ohne Ihre Mitwirkung nicht möglich ist.

Weiterhin sind keine Mietüberweisungen für die innegehaltene Notunterkunft an uns ergangen. Nach jetzigem Stand schulden Sie der Stadt Rödermark mehr als Euro **XX.XXX,XX**.

Da wir bis heute nichts von Ihnen gehört haben, gehen wir davon aus, dass Sie an einem weiteren Verbleib in der seitherigen Notunterkunft kein Interesse haben.

Hier müssen wir somit von einer freiwilligen Obdachlosigkeit ausgehen.

Wir informieren Sie hiermit, dass die Stadt Rödermark keine Unterbringung gem. HSOG für Sie mehr ermöglichen kann und beziehen uns dabei auf den Beschluss des VGH Kassel vom 15.03.2022, AZ 8 B 2533/20.

Sie werden erneut aufgefordert, die Notunterkunft in einem besenreinen Zustand zu hinterlassen und die Schlüssel bis spätestens XX.XX.XXXX bei der Stadt Rödermark abzugeben.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Ein weiterer Verbleib, in der seither genutzten Notunterkunft würde einen permanenten rechtswidrigen Zustand weiterhin ermöglichen, weshalb die sofortige Vollziehung der Räumung im öffentlichen Interesse geboten ist und deshalb angeordnet werden muss.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend bezeichneten Behörde, dem Magistrat der Stadt Rödermark, Konrad-Adenauer-Str. 4 – 8, 63322 Rödermark einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer der oben genannten Dienststellen eingeht.

Hochachtungsvoll

Rödermark, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Schülner

## Erste Stadträtin

Magistrat | 63318 Rödermark

Name  
<Adresse  
<Straße  
63322 Rödermark

22. November 2022

**Kostenfestsetzung für die Unterkunft „Musterstraße 17, 63322 Rödermark“**

**Fachbereich**  
Soziales

Sehr geehrter Herr Muster,

**Fachabteilung**  
Soziale Stadt

gemäß § 64 ff. des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) hat derjenige, der die Unterkunft zur Verfügung stellt, einen Entschädigungsanspruch für die Inanspruchnahme.

**Ihr Ansprechpartner**  
Maximilian Trunk  
Rathaus Urberach  
Zimmer 208  
Konrad-Adenauer-Str.  
4–8  
63322 Rödermark

Als einweisende Behörde wiederum besteht unsererseits gemäß § 69 HSOG ein Erstattungs- und Rückgriffsanspruch gegenüber dem Eingewiesenen.

In Ihrem Falle beläuft sich die Kostenforderung auf **€ XXX,XX** monatlich. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

**Kontakt**  
Telefon +49 6074  
911-354  
Fax +49 6074 911-  
1350  
wohnungssicherung@ro  
edermark.de  
www.roedermark.de

Nutzungsentschädigung: **€ AAA,AA**  
Umlagenvorausleistung: **€ BBB,BB**

Gesamtzahlung im Monat: **€ XXX,XX**

Diesen Betrag überweisen Sie ab dem Einweisungstag jeweils am Monatsanfang, spätestens bis zum 3 Werktag des jeweiligen Monats unter Angabe Ihres Namens, auf unser Konto 45900362 bei der Sparkasse Dieburg, BLZ 508 526 51.

**Unser Zeichen**  
II/4/3/Tru

**Bei Antwort**  
Bitte unser Zeichen  
angeben

Hinweis:

Soweit Sie Unterstützung in Form von Arbeitslosengeld II erhalten, bzw. an der Bezugsgrenze sind, empfehlen wir Ihnen einen Antrag auf Übernahme dieser Kosten beim Kreis Offenbach zu stellen.

**Ihr Zeichen**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Rödermark, Dieburger Straße 13-17, 63322 Rödermark einzulegen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Maximilian Trunk

## **Hausordnung**

für die städtischen Notunterkünfte der Stadt Rödermark

---

Die Stadt Rödermark - Fachabteilung II/4/3 Soziale Stadt - weist berechtigten Personen einen Raum zur vorübergehenden Nutzung zu. Ein privatrechtliches Mietverhältnis ist dadurch nicht gegeben.

### **1. Allgemeines**

Die eingewiesenen Personen haben untereinander alle nur mögliche Rücksicht zu nehmen.

### **2. Ruhestörung**

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und 12.00 bis 15.00 Uhr herrscht allgemeine Hausruhe. In dieser Zeit sind alle beeinträchtigenden Geräusche zu vermeiden. Bei der Nutzung von Unterhaltungsmedien, wie Radios und Fernsehgeräten als auch Musikinstrumenten ist zu jeder Uhrzeit die Zimmerlautstärke einzuhalten.

### **3. Behandlung der Wohnung und des Inventars**

Die als Obdachlosenunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Das Mitbringen von Möbeln ist nicht gestattet. Die Benutzer\*innen der Obdachlosenunterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand heraus zu geben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Eine regelmäßige Säuberung ist vorgeschrieben. Sachbeschädigungen werden zur Strafanzeige gebracht und in Rechnung gestellt.

Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Fachabteilung Senioren und Sozialer Dienst vorgenommen werden. Die Benutzer\*innen sind verpflichtet, die zuständige Fachabteilung unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der ihnen zugewiesenen Unterkünfte zu unterrichten.

Es muss stets für eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten auch in der Küche und im Bad Sorge getragen werden.

Die Obdachlosenunterkünfte müssen stets zugänglich sein. Die Beauftragten der Stadt Rödermark sind berechtigt, sie jederzeit zu betreten; von 22.00 bis 6.00 Uhr jedoch nur bei Gefahr im Verzug oder im Falle grober Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen der Beauftragten der Stadt Rödermark.

### **4. Schlüssel und Schließen der Haustür**

Nach der Aushändigung des Haus-, Wohnungs-, Zimmer- und Briefkastenschlüssels sind die Bewohner\*innen für die Schlüssel verantwortlich. Wir erwarten größtmögliche Sorgfalt, damit die Schlüssel nicht verloren gehen. Bei Verlust kommt der\*die Bewohner\*in für den Verlust auf. Ein Umtausch der Schließanlage ist nicht gestattet und wird in Rechnung gestellt.

Die Haustür ist spätestens um 22.00 Uhr zu schließen. Wer später noch ein- und ausgeht, hat die Tür wieder zu schließen.

### **5. Gemeinsam benutzte Räume und Höfe**

Es ist unzulässig, auf Treppen, Fluren, Gängen, im Hof oder in sonstigen zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räumen Hausrat oder sonstige Gegenstände abzustellen. Das Lagern von Gegenständen, Fahrzeugen, als auch Unrat ist auf dem Außengelände nicht gestattet. Im Falle einer ordnungswidrigen Unterbringung von Gegenständen in der Notunterkunft oder im Außenbereich ist die Stadt Rödermark befugt, diese eigenständig aus der Notunterkunft/ dem Außengelände zu entfernen und dem/der Verursacher\*in in Rechnung zu stellen.

Für die Reinigung des Treppenhauses vor der Wohnungstür sind die Bewohner\*innen selbst zuständig.

### **6. Elektrische Anlagen**

Veränderungen an elektrischen Anlagen und Leitungen sowie an Heizungen dürfen von den Eingewiesenen in keinsten Weise vorgenommen werden. Für Reparaturen oder Veränderungen bestimmt die zuständige Fachabteilung im Einzelfall ein Fachunternehmen.

### **7. Brand- und Explosionsgefahr**

Alle Eingewiesenen müssen sorgfältig auf jede Brandgefahr achten.

### **8. Müll**

Abfälle dürfen nur in zugelassenen Müllbehältern gelagert werden.

### **9. Gäste**

Gäste und nicht eingewiesene Personen dürfen in den Unterkünften nicht nächtigen.

### **10. Auszug/Abwesenheit**

Bei Auszug ist die Unterkunft grundsätzlich geräumt, besenrein und mit allen Schlüsseln zu übergeben. Dennoch zurückgelassene Gegenstände werden auf Kosten des/der Besitzer\*in geräumt, zunächst aufbewahrt und später vernichtet oder sozialen Zwecken zugeführt. Die Stadt Rödermark haftet nicht für entstandene Verluste. Vor längerer Abwesenheit (2 Wochen) muss der Soziale Dienst der Stadt Rödermark informiert werden, weil sonst davon ausgegangen wird, dass die Unterkunft von dem/der Nutzer\*in nicht mehr benötigt wird und erneut belegt werden kann.

### **11. Tierhaltung**

Tierhaltung ist in den Unterkünftsbereichen grundsätzlich nicht gestattet.

### **12. Drogenkonsum**

Das Konsumieren jeglicher Art von illegalen Drogen ist innerhalb des Hauses und des Außengeländes verboten. Der Besitz und Handel von Drogen ist ebenfalls verboten, alle strafrechtlich relevanten Handlungen werden ggfs. von uns zur Anzeige gebracht und als Verstoß gegen die Hausordnung gewertet.

### **13. Weisungen und Verstoß gegen die Hausordnung**

Weisungen und Anordnungen der zuständigen Fachabteilung sind unverzüglich Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung behält sich die Fachabteilung vor, Hausverbote auszusprechen. Eine weitere Unterbringung in städtischen Notunterkünften ist dann nicht mehr möglich.

Ich habe die Hausordnung gelesen und zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Name, Vorname Vollmachtgeber/in: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, Geburtsort: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

### Vollmacht

Hiermit erteile ich

\_\_\_\_\_

Herrn/Frau

und

\_\_\_\_\_

Herrn/Frau

den Mitarbeiter\*innen der Fachabteilung Soziale Stadt der Stadt Rödermark

#### **Vollmacht zur Wahrnehmung meiner sozialrechtlichen Angelegenheiten.**

Die Vollmacht erstreckt sich auf die Beratung und Unterstützung in sozialen und finanziellen Angelegenheiten gegenüber Behörden, Institutionen und Kooperationspartnern im Gesundheitswesen, insbesondere ProArbeit/Jobcenter, Sozialamt, Sozialversicherungsträgern, Versorgungsämter, Familienkassen, Ausländerbehörde<sup>5</sup> und sonstigen öffentlichen Stellen. Sie berechtigt zur Einsicht in Akten, Herstellung notwendiger Kopien, Verhandlungsführungen, dem Abschluss von Vereinbarungen und der Auskunftserteilung über Lebens- und Einkommensverhältnisse. Zudem erstreckt sich die Vollmacht auf die Entgegennahme, Einsicht, Herstellung von Kopien und Weitergabe von (vollständigen) medizinischen Auskünften, bspw. bei Haus- und Fachärzten und dem medizinischen Dienst. Erklärungen über die Schweigepflicht werden gesondert beachtet.

Die Vollmacht erstreckt sich nicht auf die Entgegennahme einseitiger empfangsbedürftiger rechtsgestaltender Willenserklärungen.

\_\_\_\_\_

<sup>5</sup> Stand 04.01.2022

Die Vollmacht erlischt durch Tod des Vollmachtgebers sofern nicht die Rechtsnachfolger etwas anderes bestimmen, nach Abschluss oder endgültigem Abbruch des Beratungsprozesses. Der Berater/die Beraterin ist berechtigt, alle Ansprechpartner, zu denen Kontakt bestand, über ein Ende der Beratung zu unterrichten.

Hiermit erkläre ich meine Einwilligung, dass die Fachabteilung Soziale Stadt die über mich erhobenen Daten zum ausschließlichen Zweck der Sozialberatung erheben, verarbeiten und nutzen darf. Meine Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung erfolgt freiwillig. Sie kann jederzeit ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Mitteilung oder per Email frei widerrufen werden.

Die erhobenen Daten werden nach Beendigung der Sozialberatung oder bei Widerruf der Einwilligung unter Berücksichtigung von Datenschutzbestimmungen und Archivierungsfristen gelöscht.

Mir ist bekannt, dass die über mich bei der oben genannten Beratungsstelle geführten Unterlagen 10 Jahre nach Abschluss oder Abbruch der Sozialberatung vernichtet werden. Dies betrifft auch die Unterlagen, die ich der Beratungsstelle zur Bearbeitung überlassen habe, sofern diese nicht zuvor von mir zurückverlangt wurden.

Bitte beachten Sie, dass wir keine Rechtsberatung vornehmen dürfen. Unter dem Begriff der Rechtsberatung ist zunächst jegliche Form von Rechtsdienstleistung zu verstehen, welche die Beratung von natürlichen oder juristischen Personen in rechtlichen Angelegenheiten zum Gegenstand hat. Gemeint ist jede Tätigkeit in einer konkreten fremden Angelegenheit, sobald diese eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Dies ergibt sich aus § 2 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistung (kurz: Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG). Wir unterstützen Sie lediglich. Konkret können wir keine Auskunft erteilen. Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall an einen Rechtsanwalt.

Die Datenschutzerklärung der Stadt Rödermark wurde mir ausgehändigt.

---

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber/in

**Magistrat der Stadt Rödermark – FA Soziale Stadt**

Konrad-Adenauer-Str. 4-8 • 63322 Rödermark

Tel. 06074 – 911 354 • Fax 06074 – 911 1350

E-Mail: wohnungssicherung@roedermark.de

**Antrag auf Feststellung des maßgeblichen Einkommens  
gem. §§ 5ff Hessisches Wohnraumförderungsgesetz (HWoFG) und Erteilung einer  
Wohnberechtigungsbescheinigung**

**Grundsätzlich ist für die Erteilung einer Allgemeinen Wohnberechtigungsbescheinigung  
die Gemeinde zuständig, in der Sie Ihren aktuellen Wohnsitz haben.**

**Haben Sie bereits eine Wohnung in Aussicht, ist der Antrag am künftigen Wohnort zu  
stellen.**

- Eine Bearbeitung Ihres Antrages ist nur möglich, wenn der **Antrag und alle  
Unterlagen vollständig vorliegen**. Unvollständige Anträge werden nicht  
angenommen! **Bitte füllen Sie den Antrag leserlich aus.**
- Es ist erforderlich, dass die **Personalien aller zum Haushalt rechnenden Personen**  
nachgewiesen werden (Personalausweis oder Pass, gültiger Aufenthalt, Kinder unter  
16 Jahren Pass oder Geburtsurkunde). Vorlage bitte immer im Original. Falls nötig,  
können weitere Unterlagen gefordert werden.

Familienname	Vorname	Geburtsdatum

Straße / Haus-Nr.	Postleitzahl und Ort

Staatsangehörigkeit	(bitte Land angeben / gültige Aufenthaltserlaubnis vorlegen)

Familienstand	
<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet seit
<input type="checkbox"/> getrennt lebend	<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft seit
<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> Verwitwet
<input type="checkbox"/> Aufgehobene Lebenspartnerschaft	

Besteht bei Ihnen oder einer anderen Person eine Schwangerschaft?

**Falls ja, bitte Namen der schwangeren Person eintragen; die Vorlage des Mutterpasses ist zwingend erforderlich:**

**Bitte füllen Sie nun noch die Rückseite aus und tragen bitte alle erforderlichen Daten ein.**

**Als „Art der Einkünfte“ geben Sie bitte an, von welchem Geld Sie beabsichtigen die künftige Wohnung zu bezahlen. Entsprechende Nachweise sind immer erforderlich.**

**Fortsetzung siehe Rückseite**

**Zum Haushalt rechnende Personen (einschl. Antragsteller/in)**

Name und Vorname	Geb.Datum	Verwandschafts verhältnis	Art der Einkünfte
1. Antragsteller/in			SGB II
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

**Besteht bei dem/der Antragsteller/in oder einer zum Haushalt rechnenden Person eine Schwerbehinderung (Grad der Behinderung muss wenigstens 50 betragen)?**

nein

ja, dann bitte Nachweise beifügen

**Haben Sie oder eine zum Haushalt rechnende Person gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen zu leisten und wird diese auch regelmäßig gezahlt?**

nein

ja, dann bitte Nachweise beifügen

**Verfügen Sie oder eine zum Haushalt rechnende Person über Vermögen?**

(Als Vermögenswerte sind insbesondere zu betrachten: Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute Grundstücke, auf Geld gerichtete Forderungen, sonstige Rechte, wie z.B. Recht auf Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten und Altenteile, auch im Ausland)

nein

ja, bitte tragen Sie die Art/ Höhe bzw. Wert ein und legen Sie entsprechende Nachweise vor

--

**Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben, insbesondere zu den Einnahmen und Vermögen, vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben.**

**Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Veränderungen der Einkünfte, der Haushaltsgröße oder der Anschrift bis zur Erteilung der Wohnberechtigungsbescheinigung unverzüglich mitzuteilen. Unrichtige Angaben werden geahndet und können sogar zur Unwirksamkeit eines abgeschlossenen Mietvertrags führen!**

**Mir ist bekannt, dass die erhobenen Daten automatisch gespeichert werden.**

**Die Vorschriften des Hess. Datenschutzgesetzes finden Anwendung.**

Rödermark, den

\_\_\_\_\_

Ort und Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

## Auftrag an die KBR

### Auftrag angenommen

Auftragsdatum:	XX.XX.XXXX
Fachbereich:	Soziales
Fachabteilung:	Soziale Stadt
Auftraggeber/in:	Maximilian Trunk
Unterabschnitt:	
Gewünschter Erledigungstermin:	
Objekt:	
Was ist zu erledigen:	

Auftrag-Nr. \_\_\_\_\_  
(wird vom Betriebshof ausgefüllt)

## Auftrag an den Betriebshof

Auftragsdatum:	XX.XX.XXXX
Fachbereich:	Soziales
Fachabteilung:	Soziale Stadt
Auftraggeber/in:	Maximilian Trunk
Unterabschnitt:	
Gewünschter Erledigungstermin:	
Objekt:	
Was ist zu erledigen:	

Auftrag angenommen

Auftrag-Nr. \_\_\_\_\_  
wird vom Betriebshof ausgefüllt

## Datenschutzerklärung

Nachfolgend finden Sie Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten gem. Art. 13 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

### 1. Geltungsbereich:

Diese Datenschutzerklärung gilt für das Internet-Angebot der Stadt Rödermark und für alle Vorgänge bei denen personenbezogenen Daten erhoben werden. Für Internetseiten anderer Anbieter, auf die z.B. über Links verwiesen wird, gelten die dortigen Datenschutzerklärungen.

### 2. Verantwortlichkeit:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist:

Stadt Rödermark  
vertreten durch den Magistrat  
Dieburger Straße 13-17  
63322 Rödermark

Tel.: 06074 911-0  
Fax: 06074 911-333  
E-Mail: [info@roedermark.de](mailto:info@roedermark.de)

### 3. Behördliche Datenschutzbeauftragte:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
der Stadtverwaltung Rödermark  
Dieburger Str.13-17  
63322 Rödermark

Tel.: 06074 911 0  
E-Mail: [datenschutz@roedermark.de](mailto:datenschutz@roedermark.de)

### 4. Beschwerdemöglichkeit:

Sie haben das Recht sich bei datenschutzrechtlichen Problemen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

#### Kontaktadresse der Aufsichtsbehörde:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI)  
Postfach 3163  
65021 Wiesbaden

E-Mail an HBDI (Link zum Kontaktformular des Hessischen Datenschutzbeauftragten):  
<https://datenschutz.hessen.de/über-uns/kontakt>

Telefon: +49 611 1408 - 0  
Telefax: +49 611 1408 - 611

### 5. Unser Umgang mit Ihren Daten:

Wir sind um alle notwendigen, technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen bemüht, um Ihre personenbezogenen Daten so zu speichern, dass sie vor unberechtigtem Zugang und Missbrauch geschützt sind. Um die Sicherheit Ihrer Daten bei der Übertragung zu schützen, verwenden wir Verschlüsselungsverfahren (z. B. SSL). Ihre persönlichen Daten werden nur an Dritte weitergegeben, wenn gesetzliche Vorschriften dazu verpflichten.

#### Personenbezogene Daten:

Gemäß Artikel 4 DS-GVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

#### Formulare:

Wenn Sie uns Daten zu Ihrer Person im Rahmen eines Online-Formulars oder Kontaktformulars zur Verfügung stellen, verwenden wir diese Daten zur Erfüllung unserer Aufgaben ausschließlich zu dem Zweck, zu dem sie uns diese Daten übermitteln.

### 6. Speicherdauer und Speicherfristen:

Die im Rahmen von unseren Online-Formularen erhobenen Daten werden über den Zeitraum der gesetzlich geregelten Aufbewahrungsfristen gespeichert.

Werden Daten für einen anderen Vorgang erhoben und gespeichert, ist die Aufbewahrung bis zur Löschung von der Erfüllung der Aufgaben und Pflichten abhängig. Hierbei orientieren wir uns grundsätzlich an den gesetzlich geregelten Aufbewahrungsfristen.

### 7. Nutzungsdaten:

Beim Zugriff auf die Seiten unseres Webservers werden im Allgemeinen folgende Daten in den Server-Logfiles gespeichert:

- IP-Adresse
- Datum und Uhrzeit der Anfrage
- der Name der aufgerufenen Datei/Link
- die übertragene Datenmenge
- Zugriffsstatus/HTTP-Statuscode
- Website, von der die Anforderung kommt
- den verwendeten Browser
- Cookies
- Betriebssystem und dessen Oberfläche

# **Wohnungssicherungskonzept der Stadt Rödermark**

# Wohnungssicherungskonzept der Stadt Rödermark

## Inhaltsverzeichnis

---

### Vorwort

1. Wohnungslosigkeit.....	01
2. Zielgruppe	
2.1 Klient*innen.....	01
2.2 Vermieter*innen.....	01
2.3 Mitbürger*innen.....	01
3. Profil der Wohnungssicherung	
3.1 Wohnungssicherungsstelle.....	02
3.2 Prävention.....	02
3.3 Beratung.....	03
3.4 Housing First Prinzip.....	03
4. Ablauf und Rahmenbedingungen	
4.1 Verfahren bei Räumungen.....	03
4.2 Einweisung in die Notunterkunft.....	04
4.3 Unterbringung in Notunterkünften der Stadt Rödermark.....	04
4.3 Externe Unterbringung bei Überbelegung.....	05
4.4 Auszug aus der Notunterkunft.....	06
5. Kooperationspartner*innen und Netzwerkarbeit	
5.1 Städtische Kooperationspartner*innen.....	06
5.2 Kooperationspartner*innen auf Kreisebene.....	07
5.3 Beratungs- und Anlaufstellen.....	07
5.4 Netzwerkarbeit.....	08
6. Öffentlichkeitsarbeit	
6.1 Pressearbeit.....	08
6.2 Internetseite.....	08
6.3 Öffentlichkeitswirksames Projekt.....	09
7. ANHANG	

## **1. Wohnungslosigkeit**

---

Zu unterscheiden sind die zwei Begrifflichkeiten: Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit. Wohnungslos ist, wer nicht über einen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum verfügt (Bundesarbeitsgemeinschaft 2009). Als Obdachlose gelten alle Menschen, die über keinen festen Wohnraum verfügen, in einer Notunterkunft untergebracht sind, im öffentlichen Raum oder im Freien übernachten.

Obdachlosigkeit ist nicht gegeben, wenn ausreichend Wohnraum vorhanden ist, sich der Obdachlose durch eigenes zurechenbares Verhalten der Nutzungsmöglichkeit einer Notunterkunft entzieht oder beharrlich gegen die innere Ordnung der zugewiesenen Einrichtung verstößt und deshalb im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung seine Benutzung beendet werden muss. Keine Obdachlosigkeit besteht, wenn der Betroffene über eine nicht von Dritten belegte Wohnung verfügt, auch wenn sie in einem anderen Ort liegt. Wenn der Obdachlose über ausreichend finanzielle Mittel verfügt und sich selbst helfen kann, ist auch keine Unterbringung notwendig. Obdachlosigkeit besteht auch dann nicht, wenn der Betroffene bei Freunden, Bekannten oder bei den Eltern Unterkunftsmöglichkeiten hat. Wenn die betroffene Person Arbeitslosengeld oder sonstige Hilfen des Sozialhilfeträgers für Wohnung und Heizung erhält, besteht für die Person eine Mitwirkungspflicht. Sie ist selbst verantwortlich, sich eine angemessene Wohnung zu beschaffen und sich vor Ablauf eines befristeten Mietverhältnisses um geeigneten Wohnraum zu bemühen.<sup>1</sup>

## **2. Zielgruppe**

---

### **2.1 Klient\*innen**

Hauptzielgruppe sind Klient\*innen, die von Wohnungsverlust bedroht oder obdachlos geworden sind. Sie werden präventiv oder aber auch begleitend beraten. Ebenfalls gehören zur Hauptzielgruppe die Angehörigen und Vermieter\*innen.

### **2.2 Vermieter\*innen**

Zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und präventiver Beratungsarbeit ist die Wohnungssicherungsstelle ansprechbar für Mieter\*innen und Vermieter\*innen. Bei Mietrückständen können durch Beantragung von Zuschüssen bei Angemessenheit ausstehende Kosten gedeckt oder bei Konflikten eine Einigung erzielt werden.

Vermieter\*innen können sich ebenfalls bei der Wohnungssicherungsstelle melden, wenn sie Wohnraum für Menschen zur Verfügung stellen wollen. Eine Vermittlung von geeigneten Klient\*innen erfolgt. Es werden nur Klient\*innen vermittelt, die sich selbstständig um ihr Mietverhältnis kümmern und wo ein dauerhaftes Mietverhältnis möglich ist.

### **2.3 Mitbürger\*innen**

Mitbürger\*innen sollen für die Thematik der Wohnungslosensicherung sensibilisiert werden. Es gilt Vorurteile abzubauen und Warnsignale für drohende Wohnungslosigkeit aufzuzeigen. Das Thema Wohnungslosigkeit sollte nicht tabuisiert werden.

---

<sup>1</sup> Huttner, Georg: Die Unterbringung Obdachloser durch die Polizei- und Ordnungsbehörde. 2. Auflage. Wiesbaden (2017) S. 28 ff.

### **3. Profil der Wohnungssicherung der Stadt Rödermark**

Die gesetzliche Grundlage für Maßnahmen der Wohnungssicherung ergibt sich aus dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG). Nach den §§ 6 und 11 HSOG vom 14.01.2005 ist es Aufgabe der Gemeinden, drohende Obdachlosigkeit zu vermeiden. Die drohende Obdachlosigkeit zu verhindern, ist danach eine Maßnahme der Gefahrenabwehr. Zuständig ist die Gemeinde, in der der Mensch zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ursachen für Wohnungslosigkeit sind

- Vollstreckung eines zivilrechtlichen Räumungsurteils und kein anderweitiges Unterkommen
- Verlust der Wohnung durch eine Katastrophe, lebenskritische Ereignisse, wie Trennung oder Verlust des Partners
- Fehlender Wille, einen festen Wohnsitz und damit eine Wohnung anzunehmen,
- Wenn die Wohnung nicht mehr bewohnbar ist <sup>2</sup>

Viele Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, verfügen in der Regel über kein oder kein ausreichendes Einkommen, sind überschuldet, haben eine Suchtproblematik und viele von ihnen sind physisch oder psychisch krank oder verhaltensauffällig und/oder von Gewalt betroffen. Es verlieren jedoch auch Menschen ihren Wohnraum wegen Eigenbedarfskündigungen oder Konfliktsituationen bei lebenskritischen Ereignissen.

#### **3.1 Wohnungssicherungsstelle**

Es ist die Aufgabe der Wohnungssicherungsstelle, bedrohte Menschen so frühzeitig wie möglich, nämlich sofort nach Bekanntwerden drohender Wohnungslosigkeit, zu unterstützen mit dem Ziel, die Wohnungslosigkeit bzw. die Zwangsräumung zu vermeiden. Hierzu wurde mit dem Amtsgericht Langen die Vereinbarung getroffen, dass die Fachabteilung Senioren und Sozialer Dienst bereits bei Eingang der Räumungsklage informiert wird. Je früher die Fachabteilung Kenntnis hat, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, die Wohnungslosigkeit zu vermeiden. Die Mitarbeiter\*in der Wohnungssicherungsstelle lädt bei Bekanntwerden von Räumungsklagen durch das Amtsgericht oder Hinweisen der Bevölkerung die Betroffenen schriftlich zu einem Beratungsgespräch ein.

Die Wohnungssicherungsstelle ist in der Fachabteilung Senioren und Sozialer Dienst mit einer Sozialpädagog\*innenstelle angesiedelt. Für die Beratung stehen regelhaft 20 Wochenstunden zur Verfügung. Bei Bedarf unterstützen weitere Mitarbeiter\*innen aus der Fachabteilung. Es existiert eine offene Sprechstunde montags und dienstags von 10.00 – 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung. Auch Abendtermine werden ermöglicht, damit berufstätige Menschen die Möglichkeit haben, Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Beratungsgespräche können im Rathaus oder aber bei den Klient\*innen zuhause geführt werden. Ziel ist es, den Wohnungsverlust abzuwenden.

#### **3.2 Prävention**

Mit Hilfe von Öffentlichkeitsarbeit über lokale Akteur\*innen informiert die Wohnungssicherungsstelle der Stadt Rödermark über die Beratungsmöglichkeit der

---

<sup>2</sup> Vgl. Huttner, Georg: Die Unterbringung Obdachloser durch die Polizei- und Ordnungsbehörde. 2. Auflage. Wiesbaden (2017) S. 34

Wohnungssicherung. Mieter\*innen und Vermieter\*innen sollen frühzeitig davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es Ansprechpartner\*innen bei der Stadt Rödermark gibt, die Beratung bei Mietrückständen oder aber auch grundsätzlich bei Mietangelegenheiten anbieten. Die Wohnungssicherungsstelle bietet Hausbesuche an und steht auch in der Vermittlerrolle zur Verfügung, wenn Konflikte im Mietverhältnis auftreten, um frühzeitig eine Räumungsklage abzuwenden.

### **3.3 Beratung**

Die Wohnungssicherungsstelle bietet den Menschen soziale Fachberatung kostenlos, vertraulich und unter Wahrung des Sozialgeheimnisses an. Die niedrigschwellige Beratung orientiert sich an den Bedürfnissen und Fragen der Menschen und bietet Hilfen sowohl in administrativen Belangen als auch bei persönlichen Schwierigkeiten. Die Klient\*innen werden bei der Antragstellung für Mietschuldenübernahmen, der Vermittlung zu Beratungsstellen, Anwälten etc. und bei der Wohnungssuche unterstützt. Im Einzelfall findet auch eine Begleitung bei der Überleitung zu anderen Hilfsangeboten statt, um den Übergang für den\*die Klient\*in zu erleichtern.

Für Wohnungssuchende in Rödermark existiert ein Emailverteiler. Mindestens einmal in der Woche erhalten Wohnungssuchende die Wohnungsangebote aus der Offenbach Post per Email. Weiterhin werden die Wohnungssuchenden per Email oder telefonisch informiert, wenn ein geeignetes Wohnungsangebot vorliegt.

### **3.4 Housing First Prinzip**

Von der Wohnungssicherungsstelle werden Wohnungen von Immobilienunternehmen und Privatpersonen von städtischer Seite unbefristet angemietet, allerdings mit einer Klausel im Mietvertrag, dass eine Übertragung der Wohnung an Klient\*innen erfolgen wird. Die Wohnungen werden Klient\*innen zur Verfügung gestellt, die in die Notunterkünfte eingewiesen und wohnfähig sind. Die Anmietung erfolgt nach Bedarf. Das heißt, die Stadt Rödermark hält diese Wohnungen nicht vor, sondern sucht gezielt nach Wohnraum für Klient\*innen mit guten Erfolgschancen.

Die Klient\*innen erhalten jedoch nicht wie bei Housing First einen Mietvertrag beim Einzug in die Wohnung, sondern eine Nutzungsvereinbarung analog zu den Notunterkünften. Sie werden kontinuierlich von der Wohnungssicherungsstelle begleitet und in ihren Anliegen unterstützt. Im Gegensatz zu den Notunterkünften dürfen die Klient\*innen jedoch ihre Möbel mitbringen, sofern diese für die Wohnraumgröße angemessen sind.

Die Wohnung wird nach einer Bewährungsphase von 1 - 2 Jahren an die\*den Klient\*in als reguläres Mietverhältnis übergeben. Die Wohnungssicherungsstelle zieht sich dann aus dem Mietverhältnis zurück.

## **4. Ablauf und Rahmenbedingungen**

---

### **4.1 Verfahren bei Räumung**

Wenn bei dem für Rödermark zuständigen Amtsgericht in Langen eine Klage auf Räumung von Wohnraum eingeht, wird die Fachabteilung Senioren und Sozialer Dienst und der zuständige Sozialleistungsträger, der Kreis Offenbach, informiert. Im weiteren Prozessverlauf ergeht dann ein Urteil (seltener ein Vergleich der Parteien) durch das Gericht, dass die Wohnung zu räumen ist. Hierauf folgt der vollstreckbare Titel, der den Gerichtsvollzieher legitimiert, die Wohnung zwangsweise räumen zu

lassen. Dies bedeutet schlimmsten Falles, dass der\*die Gerichtsvollzieher\*in mit Polizeigewalt die Wohnung öffnen und durch eine Spedition die Wohnung ausräumen lässt und die Stadt als Obdachlosenbehörde die Menschen unterbringen muss. Das gesamte Gerichtsverfahren wird vom Vermieter\*in (vor-)finanziert und dauert in der Regel zwischen zwei bis sechs Monaten.

#### **4.2 Einweisung in die Notunterkunft**

Tritt tatsächlich Obdachlosigkeit ein, werden die Menschen von der Wohnungssicherungsstelle untergebracht. Dies geschieht verwaltungsrechtlich durch eine Einweisungsverfügung in eine Notunterkunft, also ein Verwaltungsakt. Die Einweisungsverfügung wird von der Wohnungssicherungsstelle erstellt und vom Bürgermeister unterschrieben (Formular im Anhang). Es wird kein Mietverhältnis begründet. Die Einweisung erfolgt für drei Monate. Wenn der Einweisungszeitraum abläuft, erfolgt eine Einweisungsverlängerung ebenfalls wieder für drei Monate, sofern noch kein Wohnraum gefunden wurde. Die Klient\*innen bekommen mit der Kostenfestsetzung für die Nutzung der Notunterkunft eine Nutzungsentschädigung in Rechnung gestellt. Diese setzt sich aus den Grundkosten für die Wohnung und den Nebenkosten zusammen. (Formular im Anhang). Die Nebenkosten werden jährlich immer wieder neu festgesetzt, sofern sich diese verändern. Zur Buchung werden die Kostenfestsetzungen an die Buchhaltung weitergeleitet.

Die Klient\*innen werden ohne eigene Möbel in die Notunterkunft eingewiesen. Die Notunterkünfte sind zweckmäßig mit Möbeln ausgestattet. Bei Nichteinhaltung werden den Klient\*innen die Kosten der Räumung in Rechnung gestellt. Das Mitbringen von Haustieren ist untersagt. Besucher\*innen ist es nicht gestattet, in der Notunterkunft zu übernachten. Weiterhin behalten sich die Mitarbeiter\*innen des Sozialen Dienstes vor, dass das Betreten der Notunterkünfte jederzeit möglich ist.

Bei Einweisungen von Familien mit Kindern in eine Notunterkunft wird das Jugendamt davon in Kenntnis gesetzt.

Bei einer Einweisung in die Notunterkünfte der Stadt Rödermark umfasst das Beratungsangebot alle Hilfen, die ein menschenwürdiges Leben innerhalb der Unterkünfte sicherstellen und kurz-, mittel- oder langfristig zur Beendigung der Obdachlosigkeit führen. Neben der Gewährleistung einer Grundversorgung mit Wohnraum finden die Menschen Unterstützung bei der Veränderung ihrer aktuellen Lebenssituation. Dabei werden sie gefordert und gefördert. Sie erhalten Hilfe zur Selbsthilfe. Die Klient\*innen unterliegen einer Mitwirkungspflicht. Regelmäßig werden sie von dem\*der Mitarbeiter\*in der Wohnungssicherungsstelle in den Notunterkünften besucht, beraten und bei ihren Anliegen begleitet.

#### **4.3 Unterbringung in Notunterkünften der Stadt Rödermark**

Die Unterbringung der betroffenen Menschen erfolgt dezentral. Die vorhandenen Wohnungen sind sehr unterschiedlich beschaffen und werden geschlechtergetrennt belegt. Paare und Familien werden gemeinsam untergebracht. Da Obdachlose von vielfältigen Armutslagen und sozialer Ausgrenzung betroffen sind, bedeutet eine dezentrale Unterbringungsmöglichkeit keine weitere Stigmatisierung. Allerdings ist es ein erhöhter Betreuungsaufwand, da Hausbesuche bei den Klient\*innen zeitintensiver sind und die dezentrale Unterbringung weniger kontrollierbar ist. Sachbeschädigungen werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht. Die Stadt Rödermark

behält sich vor Umsiedelungen vorzunehmen, wenn sich der Unterbringungsbedarf in den Notunterkünften verändert.

Bei Einzug wird ein Schlüsselprotokoll geführt. Der\*die Klient\*in unterschreibt das Schlüsselprotokoll und wird darauf hingewiesen, dass die Zylinder nicht ausgetauscht werden dürfen und der Verlust der Schlüssel in Rechnung gestellt wird.

Weiterhin unterschreibt der\*die Klient\*in, eine Vollmacht zur Wahrnehmung seiner sozialrechtlichen Angelegenheiten.

Alle Notunterkünfte haben eine Hausordnung. Die Hausordnung muss von den Klient\*innen bei Einzug in die Notunterkünfte unterschrieben werden. Diese gilt auch nach Umzug in eine andere Notunterkunft. Die Wohnungssicherungsstelle steht im engen Austausch mit den Hausmeister\*innen der Unterkünfte, um schnell auf unangemessenes Verhalten reagieren zu können.

Bei Nichteinhaltung der Hausordnung und einem groben Verstoß kann den Klient\*innen von der Wohnungssicherungsstelle Hausverbot erteilt werden. Eine Unterbringung durch die Stadt Rödermark ist dann nicht mehr möglich. Für die Erteilung des Hausverbotes besteht ein Drei-Stufen-System. Die Klient\*innen erhalten zwei Verwarnungen, bei der dritten Verwarnung erhalten sie ein Hausverbot. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung wird ein direktes Hausverbot verhängt. Die Einweisung wird aufgehoben und die Unterkunft ist zu räumen. Um persönliche Härten zu vermeiden, verweist die Wohnungssicherungsstelle an andere Unterbringungs- und Unterstützungsangebote in der Region.

#### **4.4 Externe Unterbringung bei Überbelegung**

Weiterhin besteht die Möglichkeit, wohnungslose Menschen in Pensionen, Hotels oder in einem Boarding-House unterzubringen. Für die externen Unterbringungsmöglichkeiten existiert eine Liste mit den Adressen und Konditionen. Diese Liste wird Wohnungssuchenden ausgehändigt, wenn sie über eigenes Einkommen verfügen und in der Lage sind, sich eigenständig um eigenen Wohnraum zu kümmern. Eine Einweisung von der Stadt Rödermark in externe Unterbringungen erfolgt nur, wenn die betroffene Person anspruchsberechtigt ist und keine städtische Notunterkunft zur Verfügung steht.

Wenn keine geeignete Obdachlosenunterkunft verfügbar ist, besteht unter bestimmten Umständen weiterhin die rechtliche Möglichkeit, dass die Obdachlosenbehörde für einen begrenzten Zeitraum eine Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung verfügt. Dem\*Der Eigentümer\*in oder sonstigen Berechtigten wird mit der Beschlagnahme/Sicherstellung die tatsächliche Sachherrschaft entzogen. Mit der Beschlagnahme/Sicherstellung werden die betroffenen Räumlichkeiten weggenommen und gleichzeitig in amtliche Verwahrung genommen. Hierdurch entsteht ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis (kein Mietverhältnis). Dieses Verwahrungsverhältnis endet erst mit dem tatsächlichen Auszug des Eingewiesenen.<sup>3</sup> Für alle Kosten ist dann die Stadt haftbar gegenüber der\*dem Vermieter\*in. Diese Wiedereinweisung kann nur durch den Bürgermeister erfolgen. Die Bereichsleitung wird über eine geplante Wiedereinweisung informiert. Eine Wiedereinweisung in den

---

<sup>3</sup> Huttner, Georg: Die Unterbringung Obdachloser durch die Polizei- und Ordnungsbehörde. 2. Auflage. Wiesbaden (2017) S. 140 ff.

Wohnraum erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen aufgrund des Haftungsrisikos der Stadt.

#### **4.5 Auszug aus der Notunterkunft**

Bei Auszug aus der Notunterkunft gibt es eine Übergabe mit der/dem Klient\*in in der Notunterkunft. Wenn die Notunterkunft nicht entsprechend aufgeräumt und geputzt übergeben wird, kann der\*die Klient\*in dies nach Absprache nachholen oder es wird durch einen\*e externe\*n Dienstleister\*in beauftragt und in Rechnung gestellt.

Bei Räumungen ist das Prozedere ähnlich. Wenn möglich, wird für eine Räumung Sperrmüll bestellt und mit Hilfe von Klient\*innen die Möbel rausgestellt. Bei einer großen Räumung wird ein\*e Dienstleister\*in beauftragt. Die Kosten werden dem\*der Klient\*in in Rechnung gestellt.

Nach Auszug eines\*r Klient\*in muss bei der Buchhaltung eine Kostenabsetzung eingereicht werden. Es muss überprüft werden, ob sich der\*die Klient\*in beim Einwohnermeldeamt abgemeldet hat. Ist dies nicht passiert, wird der/die Klient\*in auf dem Amtswege abgemeldet. Dies sollte jedoch die Ausnahme sein.

### **5. Kooperationspartner\*innen und Netzwerkarbeit**

---

#### **5.1 Städtische Kooperationspartner\*innen**

Das Ordnungsamt informiert die Wohnungssicherungsstelle bei Verdachtsfällen. Bei freiwilliger Obdachlosigkeit ist eine Störung der öffentlichen Sicherheit nicht gegeben. Wenn eine freiwillige Obdachlosigkeit vorliegt, fehlt die Rechtsgrundlage für polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen. Aufgrund der Einschätzung des Ordnungsamtes wird der\*die Wohnungslose aufgesucht, um ihn\*sie über das Hilfsangebot zu informieren und um Handlungsräume aufzuzeigen, sowie Ansprechpartner\*innen zu nennen. Bei einer unfreiwilligen Obdachlosigkeit erfolgt eine Unterbringung durch die Wohnungssicherungsstelle.<sup>4</sup>

Das Ordnungsamt gewährleistet in Absprache Schutzbegleitung bei Räumungen

Die Kommunalen Betriebe Rödermark (KBR) geben der Wohnungssicherungsstelle eine Mitteilung, wenn Zahlungsrückstände von Mieter\*innen bestehen. Die Mieter\*innen werden von der Mitarbeiter\*in der Wohnungssicherungsstelle aufgesucht und bei Bedarf beraten. Eine Wohnungskündigung kann somit frühzeitig abgewendet werden. Weiterhin besteht eine Zusammenarbeit bei der Wohnungsvergabe. Bei Auszügen von Mieter\*innen wird die Wohnungssicherungsstelle informiert und ggfs. ein\*e Klient\*in aus den Notunterkünften für ein Mietverhältnis vermittelt, wenn die Wohnfähigkeit gegeben ist und somit ein dauerhaftes Mietverhältnis möglich ist. Die Mitarbeiter\*in der Wohnungssicherungsstelle unterstützt den KBR während der Räumung und übernimmt ggf. die anschließende Unterbringung der geräumten Personen. Reparaturmaßnahmen, die der KBR als Vermieter zu verantworten hat, werden von der Wohnungssicherungsstelle in Auftrag gegeben (Formular im Anhang).

---

<sup>4</sup> Huttner, Georg: Die Unterbringung Obdachloser durch die Polizei- und Ordnungsbehörde. 2. Auflage. Wiesbaden (2017) S. 30 ff.

Der Betriebshof der Stadt Rödermark wird bei Reparaturmaßnahmen mit einem schriftlichen Formular (siehe Anhang) beauftragt, sofern nicht die\*der Vermieter\*in für den Schaden aufkommt. Für Räumungseinsätze helfen die Mitarbeiter\*innen in Ausnahmefällen beim Aufbrechen von Türen und Zylinderentnahme, um Zugang zu den Wohnungen zu erhalten.

Die Wohnungssicherungsstelle überprüft mit Hilfe von Ekom den letzten offiziellen Wohnort der anfragenden Personen, um Missbrauch entgegenzuwirken. Dabei kooperiert die Wohnungssicherungsstelle mit dem Bürgerbüro bei den An- und Abmeldungen in den Notunterkünften.

Bei Bedarf werden die Kontoauszüge bezüglich der Nutzungsentschädigung der in den Notunterkünften untergebrachten Klient\*innen von der Städtischen Buchhaltung an die Wohnungssicherungsstelle gesendet, um in der Beratung mit den Klient\*innen den aktuellen Rückstand der Nutzungsentschädigung zu thematisieren und ggf. eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Bei Klient\*innen, die über eigenes Einkommen verfügen, aber den Zahlungen nicht nachkommen, wird in Zusammenarbeit mit der Finanzbuchhaltung eine Lohn- und/ oder Kontopfändung angestrebt.

Es besteht eine Vernetzung mit der Wirtschaftsförderung, die über ihre Kontakte Wohnungs- und Arbeitsangebote an die Wohnungssicherungsstelle weiterleiten.

## **5.2 Kooperationspartner\*innen auf Kreisebene**

Die Wohnungssicherungsstelle unterstützt die Klient\*innen bei der Kommunikation mit ProArbeit und bei Antragstellungen. Mit einer Vollmacht (Formular im Anhang) durch die Klient\*innen können Unterlagen bei ProArbeit angefordert werden und Hilfestellungen bei Anfragen gegeben werden. Weiterhin unterstützt der Soziale Dienst die Klient\*innen bei der Kontaktaufnahme zu der Wohnungsvermittlungsstelle GSM und begleitet sie ggfs. zum Ersttermin.

Die Wohnungssicherungsstelle kooperiert mit dem Jugendamt.

Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit der Polizeidienststelle Dietzenbach. Die Polizei gewährleistet in Absprache Schutzbegleitung bei Räumungen, sofern das Ordnungsamt verhindert ist oder in Fällen der Dringlichkeit.

Für die Klient\*innen, die sich nicht mehr um ihre Rechtsgeschäfte kümmern können, regt die Wohnungssicherungsstelle beim Amtsgericht Langen eine Gesetzliche Betreuung an. Die Gesetzliche Betreuung übernimmt die Begleitung der Klient\*innen und ermöglicht die Versorgung. In diesem Rahmen arbeitet die Wohnungssicherungsstelle auch eng mit der Betreuungsbehörde zusammen, um einen nahtlosen Übergang zu schaffen.

Bei Räumungen besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem\*der Gerichtsvollzieher\*in. Diese\*r wird bei Kontaktaufnahme mit den Klient\*innen informiert und über den aktuellen Stand in Kenntnis gesetzt. Besteht keine persönliche Kontaktaufnahme zu den Klient\*innen vor dem Räumungstermin, kommt der\*die Mitarbeiter\*in der Wohnungssicherungsstelle zum Räumungstermin dazu, um eine Klärung der ggfs. anstehenden städtischen Unterbringung herbei zu führen.

### **5.3 Beratungs- und Anlaufstellen**

Klient\*innen mit psychischen Störungen und Schwierigkeiten werden von uns direkt mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst vernetzt. Die Klient\*innen haben die Möglichkeit, sich direkt im Rathaus beraten zu lassen oder aber auch in den Notunterkünften besucht zu werden. Es findet ein reger Austausch über die zu betreuenden Klient\*innen statt, um eine umfassende Betreuung zu gewährleisten. Bei Bedarf erfolgt eine Klient\*innenübergabe an den Sozialpsychiatrischen Dienst.

Bei Themen wie Beratung für Eltern, Kinder- und Jugendliche, Begleiteter Umgang, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Beratung für Erzieher\*innen, Schuldner- und Insolvenzberatung und Suchtberatung vermittelt die Wohnungssicherungsstelle Klient\*innen an das Beratungszentrum Ost, die qualifizierte Beratung in den einzelnen Bereichen anbieten.

Der Wildhof in Offenbach bietet für Klient\*innen im Kreis Offenbach Betreutes Wohnen an. Auch eine Betreuung in Notunterkünften gewährleisten sie. Die Klient\*innen werden ggfs. zum Erstgespräch begleitet und können sich dann in einer mehrwöchigen Bewerbungsphase für das Betreute Wohnen qualifizieren.

Das Deutsche Rote Kreuz hat einen DRK Lebensmittel-Laden in Ober-Roden und die Evangelische Kirche einen „Brotkorb“ in Urberach initiiert, in denen bedürftige Menschen mit dem Rödermarkpass vergünstigt einkaufen gehen können. Der Rödermarkpass wird beim Sozialen Dienst ausgestellt, wenn man nachweisen kann, dass man Sozialleistungen erhält.

Für Notlagen besteht die Möglichkeit, beim Sozialen Dienst der Stadt Rödermark über die Stiftung der Stadt Rödermark quittiert Geld zu bekommen.

### **5.4 Netzwerkarbeit**

Der Soziale Dienst der Stadt Rödermark hat das Wohnungslosennetzwerk im Kreis Offenbach initiiert. Die Netzwerktreffen finden zweimal im Jahr statt. Das Netzwerk dient zum Austausch und zur Vernetzung, um mögliche Synergieeffekte zu nutzen. Ziel ist es gemeinsame präventive Projekte zu entwickeln und einheitliche Standards im Kreis Offenbach zu etablieren.

Die Teilnehmenden des Sozialen Netzwerks treffen sich zweimal im Jahr mit thematischen Schwerpunkten. In dem Netzwerk sind sowohl Hauptamtliche als auch Ehrenamtliche vertreten, die in Beratungs-, Informations- und Vermittlungsstellen in Rödermark oder dem Kreis Offenbach arbeiten und Unterstützungsangebote für Menschen in Rödermark anbieten. Bei den Netzwerktreffen findet ein Austausch zu aktuellen Themen statt.

## **6. Öffentlichkeitsarbeit**

---

### **6.1. Pressearbeit**

Mit der Schaffung der Stelle für Wohnungslose Menschen wurde verstärkt Öffentlichkeitsarbeit geleistet, um präventiv auf die Thematik Wohnungslosigkeit und Wohnungssicherung aufmerksam zu machen.

In Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadt Rödermark werden regelmäßig Pressemitteilungen an die kommunalen Zeitungen zum Thema Wohnungssicherung und Wohnungslosigkeit weitergeleitet. Alle Pressemitteilungen müssen über den Dienstweg, entweder vom Bürgermeister oder dem 1. Stadtrat, genehmigt werden. Bei Pressekonferenzen werden Stellungnahmen zu den aktuellen Themen gegeben und Zahlen der Statistiken veröffentlicht. Regelmäßig werden Artikel in den Gemeindebriefen der Kirchengemeinden in Rödermark abgedruckt, um auf die Thematik aufmerksam zu machen.

### **6.2 Internetseite**

Die Internetseite beinhaltet alle relevanten Informationen zur Wohnungssicherung und eine interaktive Wohnungsbörse. Die Wohnungsbörse gibt die Möglichkeit für Bürger\*innen, nach Wohnraum in Rödermark zu suchen oder ein Angebot aufzugeben.

### **6.3 Öffentlichkeitswirksames Projekt**

Ziel ist es, dass in jedem Jahr ein öffentlichkeitswirksames Projekt wie zum Beispiel eine Fotoausstellung/ein Bildungsprojekt etc. organisiert wird, welches eine aktuelle Thematik aus dem Bereich der Wohnungssicherung/Wohnungslosenhilfe aufgreift. Wenn möglich werden die Klient\*innen der Notunterkünfte in das Projekt miteinbezogen.

## 7. ANHANG



Magistrat · 63318 Rödermark

Fachbereich: Kinder, Jugend und Senioren  
Fachabteilung: Senioren, Sozialer Dienst  
Sozialpädagogin M.A.: Malvina Schunk  
Rathaus Ober-Roden, Dieburger Str. 13-17  
Zimmer 303  
Telefon-Durchwahl: 06074 911-354  
Telefax: 06074 911-1354  
Mobil: 0176 – 149 113 52  
E-Mail: malvina.schunk@roedermark.de

Bei Antwort  
bitte **UNSER ZEICHEN** angeben!

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
II/4/3/schu

Datum

### **Einweisungsverfügung zur Bereitstellung einer Obdachlosenunterkunft**

Sehr geehrte Frau/ Herr,

aufgrund der §§ 11 und 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14.01.2005 wird folgendes angeordnet:

1. Sie werden zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit **ab dem**            **bis zum**            in die Ihnen als Notunterkunft zur Verfügung gestellte Wohnung

#### **ADRESSE in 63322 Rödermark**

eingewiesen.

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dadurch kein Mietverhältnis begründet wird.

3. Die zugewiesene Wohnung ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und sachgerecht zu benutzen.

4. Sie werden aufgefordert, sich **intensiv** um Ersatzwohn- oder Unterkunftsraum zu bemühen und diese Bemühungen der Stadt Rödermark gegenüber auf Anforderung nachzuweisen, da die vorgenommene Unterbringung nur eine vorübergehende und deshalb befristete Maßnahme darstellt.

Sobald die Stadt andere Möglichkeiten zur vorübergehenden Unterbringung hat, wird die Einweisungsverfügung aufgehoben.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird gemäß § 80, Abs. 2, Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687) angeordnet.

**Begründung:**

Durch die Obdachlosigkeit sind Sie einer Gefahr für Gesundheit und Leben ausgesetzt. Zu deren Verhinderung sowie zur Vermeidung eines ordnungswidrigen Zustandes ist es deshalb erforderlich, Sie vorerst in die städtische Notunterkunft einzuweisen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da in Ihrem Fall nicht abgewartet werden kann, bis diese Verfügung - nach Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittel - bestandskräftig und durchsetzbar wird. Dies ist zur Erreichung des verfolgten Ziels der Abwehr drohender Obdachlosigkeit im Sinne einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit notwendig, da anderenfalls die Erreichung der Gefahrenabwehr vereitelt werden würde.

Bezüglich der monatlich zu erbringenden Nutzungsentschädigung für die Unterkunft **ADRESSE**, 63322 Rödermark, ist Ihnen bereits ein Bescheid zugegangen

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Rödermark, Dieburger Str. 13-17, 63322 Rödermark einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Original erhalten:

Rödermark, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Kern  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



Magistrat · 63318 Rödermark

63322 Rödermark

Fachbereich: Kinder, Jugend und Senioren  
Fachabteilung: Senioren, Sozialer Dienst  
Sozialpädagogin M.A.: Malvina Schunk  
Rathaus Ober-Roden, Dieburger Str. 13-17  
Zimmer 303  
Telefon-Durchwahl: 06074 911-354  
Telefax: 06074 911-1354  
Mobil: 0176 – 149 113 52  
E-Mail: malvina.schunk@roedermark.de

Bei Antwort  
bitte **UNSER ZEICHEN** angeben!

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
II/4/3hainz

Datum

### **Kostenfestsetzung für die Unterkunft „xxxxxxxxxxxxxxxx, 63322 Rödermark“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 64 ff. des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) hat derjenige, der die Unterkunft zur Verfügung stellt, einen Entschädigungsanspruch für die Inanspruchnahme.

Als einweisende Behörde wiederum besteht unsererseits gemäß § 69 HSOG ein Erstattungs- und Rückgriffsanspruch gegenüber dem Eingewiesenen.

In Ihrem Falle beläuft sich die Kostenforderung auf € xxxxx monatlich. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Nutzungsentschädigung:	€	xxxxxx
Umlagenvorausleistung:	€	xxxxxx
Gesamtzahlung im Monat:	€	xxxxxx

Diesen Betrag überweisen Sie ab dem Einweisungstag jeweils am Monatsanfang, spätestens bis zum 3 Werktag des jeweiligen Monats unter Angabe Ihres Namens, auf unser Konto 45900362 bei der Sparkasse Dieburg, BLZ 508 526 51.

#### Hinweis:

Soweit Sie Unterstützung in Form von Hartz IV erhalten, bzw. an der Bezugsgrenze sind, empfehlen wir Ihnen einen Antrag auf Übernahme dieser Kosten beim Kreis Offenbach zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Rödermark, Dieburger Straße 13-17, 63322 Rödermark einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Malvina Schunk  
Sozialpädagogin M.A.

## **Hausordnung**

für die städtischen Notunterkünfte der Stadt Rödermark

---

Die Stadt Rödermark - Fachabteilung II/4/3 Senioren und Sozialer Dienst - weist berechtigten Personen einen Raum zur vorübergehenden Nutzung zu. Ein privatrechtliches Mietverhältnis ist dadurch nicht gegeben.

### **1. Allgemeines**

Die eingewiesenen Personen haben untereinander alle nur mögliche Rücksicht zu nehmen.

### **2. Ruhestörung**

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und 12.00 bis 15.00 Uhr herrscht allgemeine Hausruhe. In dieser Zeit sind alle beeinträchtigenden Geräusche zu vermeiden. Bei der Nutzung von Unterhaltungsmedien, wie Radios und Fernsehgeräten als auch Musikinstrumenten ist zu jeder Uhrzeit die Zimmerlautstärke einzuhalten.

### **3. Behandlung der Wohnung und des Inventars**

Die als Obdachlosenunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Das Mitbringen von Möbeln ist nicht gestattet. Die Benutzer\*innen der Obdachlosenunterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand heraus zu geben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Eine regelmäßige Säuberung ist vorgeschrieben. Sachbeschädigungen werden zur Strafanzeige gebracht und in Rechnung gestellt.

Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Fachabteilung Senioren und Sozialer Dienst vorgenommen werden. Die Benutzer\*innen sind verpflichtet, die zuständige Fachabteilung unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der ihnen zugewiesenen Unterkünfte zu unterrichten.

Es muss stets für eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten auch in der Küche und im Bad Sorge getragen werden.

Die Obdachlosenunterkünfte müssen stets zugänglich sein. Die Beauftragten der Stadt Rödermark sind berechtigt, sie jederzeit zu betreten; von 22.00 bis 6.00 Uhr jedoch nur bei Gefahr im Verzug oder im Falle grober Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen der Beauftragten der Stadt Rödermark.

### **4. Schlüssel und Schließen der Haustür**

Nach der Aushändigung des Haus-, Wohnungs-, Zimmer- und Briefkastenschlüssels sind die Bewohner\*innen für die Schlüssel verantwortlich. Wir erwarten größtmögliche Sorgfalt, damit die Schlüssel nicht verloren gehen. Bei Verlust kommt der\*die Bewohner\*in für den Verlust auf. Ein Umtausch der Schließanlage ist nicht gestattet und wird in Rechnung gestellt.

Die Haustür ist spätestens um 22.00 Uhr zu schließen. Wer später noch ein- und ausgeht, hat die Tür wieder zu schließen.

### **5. Gemeinsam benutzte Räume und Höfe**

Es ist unzulässig, auf Treppen, Fluren, Gängen, im Hof oder in sonstigen zum

gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räumen Hausrat oder sonstige Gegenstände abzustellen. Das Lagern von Gegenständen, Fahrzeugen, als auch Unrat ist auf dem Außengelände nicht gestattet. Im Falle einer ordnungswidrigen Unterbringung von Gegenständen in der Notunterkunft oder im Außenbereich ist die Stadt Rödermark befugt, diese eigenständig aus der Notunterkunft/ dem Außengelände zu entfernen und dem/der Verursacher\*in in Rechnung zu stellen.

Für die Reinigung des Treppenhauses vor der Wohnungstür sind die Bewohner\*innen selbst zuständig.

## **6. Elektrische Anlagen**

Veränderungen an elektrischen Anlagen und Leitungen sowie an Heizungen dürfen von den Eingewiesenen in keinsten Weise vorgenommen werden. Für Reparaturen oder Veränderungen bestimmt die zuständige Fachabteilung im Einzelfall ein Fachunternehmen.

## **7. Brand- und Explosionsgefahr**

Alle Eingewiesenen müssen sorgfältig auf jede Brandgefahr achten.

## **8. Müll**

Abfälle dürfen nur in zugelassenen Müllbehältern gelagert werden.

## **9. Gäste**

Gäste und nicht eingewiesene Personen dürfen in den Unterkünften nicht nächtigen.

## **10. Auszug/Abwesenheit**

Bei Auszug ist die Unterkunft grundsätzlich geräumt, besenrein und mit allen Schlüsseln zu übergeben. Dennoch zurückgelassene Gegenstände werden auf Kosten des/der Besitzer\*in geräumt, zunächst aufbewahrt und später vernichtet oder sozialen Zwecken zugeführt. Die Stadt Rödermark haftet nicht für entstandene Verluste. Vor längerer Abwesenheit (2 Wochen) muss der Soziale Dienst der Stadt Rödermark informiert werden, weil sonst davon ausgegangen wird, dass die Unterkunft von dem/der Nutzer\*in nicht mehr benötigt wird und erneut belegt werden kann.

## **11. Tierhaltung**

Tierhaltung ist in den Unterkunftsgebieten grundsätzlich nicht gestattet.

## **12. Drogenkonsum**

Das Konsumieren jeglicher Art von illegaler Drogen ist innerhalb des Hauses und des Außengeländes verboten. Der Besitz und Handel von Drogen ist ebenfalls verboten, alle strafrechtlich relevanten Handlungen werden ggf. von uns zur Anzeige gebracht und als Verstoß gegen die Hausordnung gewertet.

## **13. Weisungen und Verstoß gegen die Hausordnung**

Weisungen und Anordnungen der zuständigen Fachabteilung sind unverzüglich Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung behält sich die Fachabteilung vor, Hausverbote auszusprechen. Eine weitere Unterbringung in städtischen Notunterkünften ist dann nicht mehr möglich.

Ich habe die Hausordnung gelesen und zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Name, Vorname Vollmachtgeber/in: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, Geburtsort: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

## Vollmacht

Hiermit erteile ich

\_\_\_\_\_

Herrn/Frau

und

\_\_\_\_\_

Herrn/Frau

den Mitarbeiter\*innen der Fachabteilung Senioren, Sozialer Dienst der Stadt Rödermark

### **Vollmacht zur Wahrnehmung meiner sozialrechtlichen Angelegenheiten.**

Die Vollmacht erstreckt sich auf die Beratung und Unterstützung in sozialen und finanziellen Angelegenheiten gegenüber Behörden, Institutionen und Kooperationspartnern im Gesundheitswesen, insbesondere ProArbeit/Jobcenter, Sozialamt, Sozialversicherungsträgern, Versorgungsämter, Familienkassen und sonstigen öffentlichen Stellen. Sie berechtigt zur Einsicht in Akten, Herstellung notwendiger Kopien, Verhandlungsführungen, dem Abschluss von Vereinbarungen und der Auskunftserteilung über Lebens- und Einkommensverhältnisse. Zudem erstreckt sich die Vollmacht auf die Entgegennahme, Einsicht, Herstellung von Kopien und Weitergabe von (vollständigen) medizinischen Auskünften, bspw. bei Haus- und Fachärzten und dem medizinischen Dienst. Erklärungen über die Schweigepflicht werden gesondert beachtet.

Die Vollmacht erstreckt sich nicht auf die Entgegennahme einseitiger empfangsbedürftiger rechtsgestaltender Willenserklärungen.

Die Vollmacht erlischt durch Tod des Vollmachtgebers sofern nicht die Rechtsnachfolger etwas anderes bestimmen, nach Abschluss oder endgültigem Abbruch des Beratungsprozesses. Der Berater/die Beraterin ist berechtigt, alle Ansprechpartner, zu denen Kontakt bestand, über ein Ende der Beratung zu unterrichten.

Hiermit erkläre ich meine Einwilligung, dass die Fachabteilung Senioren, Soziale Dienste die über mich erhobenen Daten zum ausschließlichen Zweck der Sozialberatung erheben, verarbeiten und nutzen darf. Meine Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung erfolgt freiwillig. Sie kann jederzeit ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Mitteilung oder per Email frei widerrufen werden.

Die erhobenen Daten werden nach Beendigung der Sozialberatung oder bei Widerruf der Einwilligung unter Berücksichtigung von Datenschutzbestimmungen und Archivierungsfristen gelöscht.

Mir ist bekannt, dass die über mich bei der oben genannten Beratungsstelle geführten Unterlagen 6 Jahre nach Abschluss oder Abbruch der Sozialberatung vernichtet werden. Dies betrifft auch die Unterlagen, die ich der Beratungsstelle zur Bearbeitung überlassen habe, sofern diese nicht zuvor von mir zurückverlangt wurden.

Bitte beachten Sie, dass wir keine Rechtsberatung vornehmen dürfen. Unter dem Begriff der Rechtsberatung ist zunächst jegliche Form von Rechtsdienstleistung zu verstehen, welche die Beratung von natürlichen oder juristischen Personen in rechtlichen Angelegenheiten zum Gegenstand hat. Gemeint ist jede Tätigkeit in einer konkreten fremden Angelegenheit, sobald diese eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Dies ergibt sich aus § 2 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistung (kurz: Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG). Wir unterstützen Sie lediglich. Konkret können wir keine Auskunft erteilen. Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall an einen Rechtsanwalt.  
Die Datenschutzerklärung der Stadt Rödermark wurde mir ausgehändigt.

---

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber/in

## Auftrag an den KBR

<b>Auftragsdatum:</b>	
<b>Fachbereich:</b>	Kinder, Jugend und Senioren
<b>Fachabteilung:</b>	Senioren und Sozialer Dienst
<b>Auftraggeber/in:</b>	Malvina Schunk (06074 – 911354 oder 0176 – 14911352) Montags - Donnerstags ab 12.00 Uhr erreichbar
<b>Unterabschnitt:</b>	
<b>Gewünschter Erledigungstermin:</b>	
<b>Objekt:</b>	
<b>Was ist zu erledigen:</b>	

Auftrag angenommen

Auftrag-Nr. \_\_\_\_\_  
(wird vom Betriebshof ausgefüllt)

## Auftrag an den Betriebshof

<b>Auftragsdatum:</b>	
<b>Fachbereich:</b>	Kinder, Jugend und Senioren
<b>Fachabteilung:</b>	Senioren und Sozialer Dienst
<b>Auftraggeber/in:</b>	Malvina Schunk Telefon: 06074 – 911354 oder Mobil: 0176 – 14911352 Mo-Do ab 12 Uhr im Dienst
<b>Unterabschnitt:</b>	
<b>Gewünschter Erledigungstermin:</b>	
<b>Objekt:</b>	
<b>Was ist zu erledigen:</b>	

# Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

**FSIK TOP 9**  
**STAVO TOP 12**

vom/der <b>Vereine, Ehrenamt</b>	Vorlage-Nr: VO/0303/22 AZ: Datum: 25.10.2022 Verfasser Jäger, Hannelore
<b>Änderung der Vereinsförderungsrichtlinien unter Ziff. 8.1.1, Investitionen für Vereinsanlagen, und Ziff. 8.1.4, Zuschüsse zu Renovierungen und Reparaturen</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
07.11.2022	Magistrat
29.11.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## **Sachverhalt/Begründung:**

Die städtischen Richtlinien zur Vereinsförderung (VFR) sehen in ihrer aktuellen Fassung für Investitionen der Vereine nach Nutzungszweck und Art der Investition unterschiedliche Zuschüsse vor.

So werden bei einer Neuerrichtung Maßnahmen und Einrichtungen, die ausschließlich sportlichen und kulturellen Zwecken dienen, mit 15% bezuschusst, für Maßnahmen und Einrichtungen, die nicht nur sportlichen und kulturellen Zwecken dienen (z.B. Lager- oder Funktionsräume) werden 12% gewährt. Für kommerziell genutzte Maßnahmen und Einrichtungen sind keine Zuschüsse vorgesehen.

Über diese o.g. prozentualen Sätze hinaus ist unter dieser Ziffer eine zusätzliche 5%ige Bezuschussung auf Investitionen zur Energieeinsparung bzw. Umweltschutzmaßnahmen (z.B. Isolationen oder Doppelglasfenster) sowie Investitionen zur Einsparung von Energie und Trinkwasser durch neue Technologien (z.B. Wärmepumpe, Wärmerückgewinnung, Sonnenenergie, Zisternen) vorgesehen.

Renovierungen und Reparaturen werden nach Ziffer 8.1.4 mit 10% der Kosten bezuschusst.

Für sämtliche Maßnahmen gilt, dass bei der Festsetzung des prozentualen Zuschusses der ungedeckte Kostenanteil zugrunde gelegt wird. Hierunter ist der Betrag zu verstehen, der dem Verein nach Abzug zu erwartender Zuschüsse Dritter (Land Hessen, Kreis Offenbach, Landessportbund etc.) verbleibt.

Angesichts der aktuellen Situation hinsichtlich Klimawandel und Energiekrise ist die Verwaltung der Auffassung, dass die genannten Regelungen in einzelnen Teilen nicht mehr zeitgemäß sind und einer Anpassung bedürfen. Dies vor allem vor dem Hinter-

grund, dass die finanzielle Situation der Vereine künftig weniger große Neubauten mehr erlaubt, sondern zu erwarten ist, dass der Fokus mehr auf solchen Maßnahmen liegen wird, die Energieeinsparungen versprechen und/oder umwelt- und klimaschonend sind. Gerade für Letzteres einen Anreiz zu schaffen und die Vereine bei der Umsetzung gebührend zu unterstützen, soll mit einer Neuregelung erreicht werden.

Um die Vereine bei baulichen Maßnahmen jeglicher Art zu entlasten, wird daher eine Änderung der Ziffern 8.1.1 und 8.1.4 vorgeschlagen. So sollen die derzeit drei unterschiedlichen Prozentsätze für Neubau- und Renovierungsarbeiten mit 15% zusammengefasst werden; der zusätzliche Zuschuss auf Investitionen zur Energieeinsparung bzw. Umweltschutzmaßnahmen sowie Investitionen zur Einsparung von Energie und Trinkwasser durch neue Technologien wird auf 15% angehoben und gilt grundsätzlich auch bei Renovierungsmaßnahmen, die als energiesparend bzw. umwelt-und/oder klimaschonend anerkannt sind, z.B. umfassende Umrüstungen auf energiesparende Beleuchtung in Sporthallen/Sportplätzen oder Umstellung vorhandener technischer Anlagen, z.B. Heizung etc.

Allgemeine Reparaturen oder Verschönerungsmaßnahmen gelten nicht als energiesparend; kommerziell genutzte Anlagen bleiben weiterhin unberücksichtigt. Eine Beschreibung und Begründung der Maßnahme durch den antragstellenden Verein ist erforderlich.

Die Erhöhung der prozentualen Zuschüsse bedingt Mehrkosten in vier- bis fünfstelliger Höhe in Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Die Anwendung der neuen Zuschussätze auf die Anträge zu Renovierungen- und Reparaturen der letzten drei Jahre würde im Durchschnitt rund 3.000,00 € an Mehraufwendungen/Jahr im Ergebnishaushalt verursachen.

Im Finanzhaushalt liegen die Mehrkosten, beispielhaft errechnet anhand von drei Anträgen aus dem Jahr 2022 und unter Zugrundelegung des ungedeckten Kostenfaktors, bei rund 3.500,00 € für diese drei Maßnahmen; angewandt auf sämtliche angemeldete Investitionszuschüsse für das laufende Jahr 2022 bei knapp 8.000,00 €.

Hierbei handelt es sich allerdings um Zahlen, die aufgrund vorliegender Anträge ermittelt wurden; über Zahl und finanziellen Umfang künftiger Anträge kann zum jetzigen Zeitpunkt keine genaue Aussage getroffen werden. Grundsätzlich empfiehlt sich jedoch auf jeden Fall eine deutliche Anhebung der entsprechenden Mittel im Finanz- und im Ergebnishaushalt.

Bei sämtlichen Anträgen gilt, dass die Zuschussberechnung anhand des ungedeckten Kostenfaktors erfolgt. Eine Berechnung der Zuschüsse auf Grundlage der Gesamtkosten, unabhängig von Zuschüssen Dritter, empfiehlt sich nicht, da in diesem Fall, gerade bei größeren Investitionen, erhebliche Mehrkosten auf die Stadt zukommen würden.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Richtlinien zur Vereinsförderung unter Ziffer 8.1.1 und 8.1.4, wie in der beigefügten Synopse vorgeschlagen, zum 01.01.2023.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Ja**

**Im Ergebnishaushalt 2023 ff wurden Haushaltsmittel in Höhe von 227.000 € angemeldet. Mögliche Mehraufwendungen müssen über das Budget des FB 5 aufgefangen werden. /He, 02.11.22**

**Auf der Investition „Zuschüsse für Vereine“ stehen aktuell für das Haushaltsjahr 2022 noch 67.177 € zur Verfügung. Für das Jahr 2023 sind Mittel in Höhe von 20.000 € angemeldet. /Kl, 02.11.22**

**Anlagen**

## 8. Städtische Hilfe bei Investitionen

Im Rahmen der Möglichkeiten der Stadt wird bei Investitionsmaßnahmen von Vereinen Unterstützung gewährt durch finanzielle Beihilfen, Bereitstellung von städtischem Gelände sowie durch Herstellung von Erschließungsanlagen.

### 8.1 Investitionen für die Errichtung von Vereinsanlagen

Die Stadt kann den Vereinen für die Errichtung von Vereinsanlagen (Sportfelder, Sportanlagen, Bauten) Zuschüsse zu den beihilfefähigen bzw. anerkannten Kosten gewähren, und zwar je nach Nutzungsart in Höhe von 12% oder 15%.

Für die Festsetzung des prozentualen Zuschusses wird der ungedeckte Kostenanteil zugrunde gelegt. Als ungedeckter Kostenanteil ist der Betrag zu verstehen, der sich aus dem Finanzierungsplan ergibt. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

Sollte sich herausstellen, dass die städtische Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wurde oder die geförderte Vereinsanlage nach Fertigstellung einem andern als dem angegebenen Verwendungszweck dient, ist die Zuschusssumme an die Stadt zurückzuzahlen.

Reparaturen und Renovierungsarbeiten werden mit 10% der ungedeckten Kosten bezuschusst. Entsprechende Finanzie-

## 8. Städtische Hilfe bei Investitionen

Im Rahmen der Möglichkeiten der Stadt wird bei Investitionsmaßnahmen von Vereinen Unterstützung gewährt durch finanzielle Beihilfen, Bereitstellung von städtischem Gelände sowie durch Herstellung von Erschließungsanlagen.

### 8.1 Investitionen für die Errichtung von Vereinsanlagen

Die Stadt kann den Vereinen für die Errichtung von Vereinsanlagen (Sportfelder, Sportanlagen, Bauten) Zuschüsse zu den beihilfefähigen bzw. anerkannten Kosten in Höhe von 15% gewähren. Voraussetzung ist, dass die Anlage dem Vereinszweck dient. Hierzu zählen auch Lager- und Funktionsräume.

Für die Festsetzung des prozentualen Zuschusses wird der ungedeckte Kostenanteil zugrunde gelegt. Als ungedeckter Kostenanteil ist der Betrag zu verstehen, der nach Abzug sämtlicher Zuschüsse und Zuwendungen Dritter verbleibt. Ein Finanzierungsplan bzw. eine Kostenaufstellung unter Angabe von Zahlungen Dritter ist bei der Antragstellung vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

Sollte sich herausstellen, dass die städtische Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wurde oder die geförderte Vereinsanlage nach Fertigstellung einem andern als dem angegebenen Verwendungszweck dient, ist die Zuschusssumme an die Stadt zurückzuzahlen.

Reparaturen und Renovierungsarbeiten werden mit 15% der

rungspläne und Verwendungsnachweise sind vorzulegen.

Bei Selbsthilfearbeiten ist der Nachweis des Aufwandes in Form einer von einem Architekten überprüften detaillierten Aufstellung vorzulegen, welche die Namen der bei der Maßnahme tätigen Vereinsmitglieder, die Art und den zeitlichen Umfang der geleisteten Arbeiten ausweist. Grundlage für die Aufstellung des Architekten ist die vergleichbare Ausführung der Arbeiten durch Fachfirmen.

Für Selbsthilfearbeiten gilt der Stundensatz in Höhe von 6,00 €.

Es werden nur Arbeiten anerkannt, die unmittelbar am Baukörper ausgeführt werden und mit der Maßnahme in direktem Zusammenhang stehen. Rein organisatorische Tätigkeiten wie Bauleitung, Planung etc. gehören nicht dazu. Die Bezuschussung von Eigenleistungen durch Vorstandsmitglieder, Bauleitung und Organisation wird abgelehnt.

Anmeldungen für Investitionsmaßnahmen unter Hinzufügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes sind so rechtzeitig einzureichen, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden können.

Die Zuschussempfänger sind gehalten, den günstigsten Preis unter der Voraussetzung gleicher Qualität einzusetzen.

Bei unvorhergesehenen Kostensteigerungen ist für den übersteigenden Betrag ein eigener Antrag auf Bezuschussung an den Magistrat zu stellen.

Kosten für den Erwerb von Grundstücken werden nicht be-

ungedeckten Kosten bezuschusst. Entsprechende Finanzierungspläne und Verwendungsnachweise sind vorzulegen.

Bei Selbsthilfearbeiten ist der Nachweis des Aufwandes in Form einer von einem Architekten überprüften detaillierten Aufstellung vorzulegen, welche die Namen der bei der Maßnahme tätigen Vereinsmitglieder, die Art und den zeitlichen Umfang der geleisteten Arbeiten ausweist. Grundlage für die Aufstellung des Architekten ist die vergleichbare Ausführung der Arbeiten durch Fachfirmen.

Für Selbsthilfearbeiten gilt der Stundensatz in Höhe von 6,00 €.

Es werden nur Arbeiten anerkannt, die unmittelbar am Baukörper ausgeführt werden und mit der Maßnahme in direktem Zusammenhang stehen. Rein organisatorische Tätigkeiten wie Bauleitung, Planung etc. gehören nicht dazu. Die Bezuschussung von Eigenleistungen durch Vorstandsmitglieder, Bauleitung und Organisation wird abgelehnt.

Anmeldungen für Investitionsmaßnahmen unter Hinzufügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes sind so rechtzeitig einzureichen, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden können.

Die Zuschussempfänger sind gehalten, den günstigsten Preis unter der Voraussetzung gleicher Qualität einzusetzen.

Bei unvorhergesehenen Kostensteigerungen ist für den übersteigenden Betrag ein eigener Antrag auf Bezuschussung an den Magistrat zu stellen.

zuschusst.

Bei Großprojekten wird der jährlich maximal auszahlende Zuschussbetrag auf 20.000,00 € festgesetzt.

## Höhe der Zuschüsse

### 8.1.1 Investitionen für Vereisanlagen

nach Art der Nutzung 12% oder 15%.

Maßnahmen und Einrichtungen, die auch kommerziell genutzt werden = kein Zuschuss

Maßnahmen und Einrichtungen, die nicht nur sportlichen und kulturellen Zwecken dienen (z.B. Lager- oder Funktionsräume) = 12%.

Maßnahmen und Einrichtungen, die nur sportlichen und kulturellen Zwecken dienen = 15%.

Investitionen für Energiesparmaßnahmen bzw. Umweltschutzmaßnahmen (z.B. Isolationen oder Doppelglasfenster) sowie Investitionen zur Einsparung von Energie und Trinkwasser durch neue Technologien (z.B. Wärmepumpe, Wärmerückgewinnung, Sonnenenergie, Zisternen) werden jeweils zusätzlich mit 5% bezuschusst.

Kosten für den Erwerb von Grundstücken werden nicht bezuschusst.

Bei Großprojekten wird der jährlich maximal auszahlende Zuschussbetrag auf 20.000,00 € festgesetzt.

## Höhe der Zuschüsse

### 8.1.1 Investitionen für Vereisanlagen

entfällt

Maßnahmen und Einrichtungen, die auch kommerziell genutzt werden = kein Zuschuss

Maßnahmen und Einrichtungen, die nicht nur sportlichen und kulturellen Zwecken dienen (auch Lager- oder Funktionsräume) = 15%.

entfällt

Investitionen für Maßnahmen zur Einsparung von Energie und Trinkwasser sowie solche, die dem Umweltschutz und/oder dem Klimaschutz dienen, werden jeweils zusätzlich mit 15% bezuschusst. Dies gilt grundsätzlich auch für Renovierungen wie z.B. den Einbau neuer Technologien. Allgemeine Reparaturen oder Verschönerungsmaßnahmen

Im Einzelfall entscheidet der Magistrat.

Investitionen in angemieteten Räumen, sofern sie fest installiert und zur Ausübung des Vereinszweckes unbedingt notwendig sind, können ebenfalls, je nach Verwendungsart, mit 12% oder 15% des anerkannten ungedeckten Kostenanteils bezuschusst werden, allerdings nur, wenn sie direkt dem Mieter zugutekommen bzw. zur Ausübung von dessen Vereinstätigkeit erforderlich sind. Veränderungen an der Bausubstanz, deren Nutznießer letztlich der Gebäudeeigentümer ist, sind nicht zuschussfähig.

.  
...  
.

#### 8.1.4 Renovierungen und Reparaturen ab 50,00 €, Zuschuss = 10%

Beispiel:

nachträgliche Fliesenverlegung in Umkleidekabinen und Duschanlagen.

gelten nicht als energiesparend. Bei der Antragstellung ist die Maßnahme zu beschreiben und zu begründen.

Im Einzelfall entscheidet der Magistrat.

Investitionen in angemieteten Räumen, sofern sie fest installiert und zur Ausübung des Vereinszweckes unbedingt notwendig sind, können ebenfalls, je nach Verwendungsart, mit 12% oder 15% des anerkannten ungedeckten Kostenanteils bezuschusst werden, allerdings nur, wenn sie direkt dem Mieter zugutekommen bzw. zur Ausübung von dessen Vereinstätigkeit erforderlich sind. Veränderungen an der Bausubstanz, deren Nutznießer letztlich der Gebäudeeigentümer ist, sind nicht zuschussfähig.

.  
...  
.

#### 8.1.4 Renovierungen und Reparaturen ab 50,00 €, Zuschuss = 15%

Beispiel:

nachträgliche Fliesenverlegung in Umkleidekabinen und Duschanlagen.

Investitionen für Maßnahmen zur Einsparung von Energie und Trinkwasser sowie solche, die dem Umweltschutz und/oder dem Klimaschutz dienen, werden jeweils zusätz-

lich mit 15% bezuschusst. Allgemeine Reparaturen oder Verschönerungsmaßnahmen gelten nicht als energiesparend. Bei der Antragstellung ist die Maßnahme zu beschreiben und zu begründen.

Beispiele:

Einbau energiesparender Heizelemente, Wärmepumpen, Umrüstung von Leuchtkörpern in Sporthallen und auf Sportplätzen, Einbau wassersparender Duschköpfe, Anbringen von Isolierungen.

Die Bestimmungen unter Ziffer 8.1.1. gelten entsprechend.

# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

**FSIK TOP 10**  
**STAVO TOP 16**

	Vorlage-Nr: SPD/0333/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Lars Hagenlocher								
<b>Antrag der SPD-Fraktion: Aufbau eines kommunalen Gewalt-, Kriminalitäts- und Suchtpräventionsprogrammes (Neufassung 2. Version)</b>									
<p>Beratungsfolge</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>29.11.2022</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>01.12.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>13.12.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	29.11.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
29.11.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur								
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

## **Sachverhalt/Begründung:**

Ein Blick auf die Kriminalstatistik für die Stadt Rödermark ist grundsätzlich erfreulich: Im Vergleich zu den umliegenden Kommunen hat Rödermark eine der niedrigsten Zahlen von erfassten Fällen. Diese Zahl stieg im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 nur geringfügig an (786 auf 800; vgl. Niederschrift Sitzung Kommunalen Präventionsrat vom 26. April 2022). Öffentlich wahrnehmbarer zunehmender Vandalismus oder teils gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Gruppen von jungen Menschen untereinander oder mit anderen Mitbürger\*innen im öffentlichen Raum sind Beispiele, die zeigen, dass auch Rödermark in diesem Bereich vor Herausforderungen steht.

Dass Rödermark in puncto Kriminalitätsstatistik auch weiterhin und langfristig sehr gut abschneidet liegt im Interesse aller. Folglich muss es auch im Interesse aller liegen, bedarfsgerechte, präventive Maßnahmen v.a. in den Feldern „Gewalt“, „Kriminalität“ und „Sucht“ zu ergreifen, um die Kriminalitätsrate niedrig, das Stadtbild positiv und die Bevölkerung Rödermarks gesund zu halten – und zwar langfristig und nachhaltig. Präventive Maßnahmen in den genannten Bereichen berühren nämlich letzten Endes grundlegend die Themenbereiche des Stadtbildes (z.B. Vandalismus und Umweltverschmutzung), der Gesundheit (Sucht- und Gewaltprävention) sowie der sozialen Gerechtigkeit (Menschen aus herausfordernden sozialen Kontexten sind z.B. stärker gefährdet, Täter\*innen zu werden, als stärker privilegierte Individuen). Mit dem vorliegenden Antrag soll vor diesem Hintergrund der Aufbau eines umfassenden kommunalen Kriminalitäts-, Gewalt- und Suchtpräventions-Programmes erwirkt werden. Dafür müssen Mittel im kommunalen Haushalt für das Jahr 2023 bereitgestellt werden, um es der Verwaltung zu ermöglichen, ein solches Programm zu erarbeiten und ggfs. externe Expertise hinzuzuziehen.

Ein solches Programm sowie seine Maßnahmen sollten selbstverständlich bedarfsgerecht gestaltet werden und sich unbedingt an längerfristigen, zu definierenden Zielen für die Stadt Rödermark im Bereich der Präventionsarbeit in den genannten Feldern orientieren. Eine regelmäßige Evaluation des Programmes und seiner Maßnahmen hat zu erfolgen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt, bis zum Ende des Jahres 2023 ein kommunales Präventionsprogramm mit den thematischen Schwerpunkten „Gewalt“, „Kriminalität“ und „Sucht“ für die Stadt Rödermark zu erarbeiten und dieses der Stadtverordnetenversammlung nach Fertigstellung zum Beschluss vorzulegen. Hierfür sind finanzielle Mittel im kommunalen Haushalt für das Jahr 2023 bereitzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

**FSIK TOP 11**

 	Vorlage-Nr: CAL/0331/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Adrienne Wehner, Stefen Gerl
<b>Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Bezuschussung der Tagespflegepersonen (Berichts Antrag)</b>	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 29.11.2022    Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	

## Sachverhalt/Begründung:

Wir bitten, den folgenden Berichts Antrag gem. § 12 Abs. 7 der Geschäftsordnung an den Magistrat zu verweisen. Die Berichterstattung des Magistrats soll für die Sitzung des Ausschusses für Soziales (FSIK) vorgesehen werden.

## Berichts Antrag:

Der Magistrat soll im Hinblick auf die Vorlage CAL/0177/22, STAVO-Beschluss vom 10.07.2022 über die Zuschussung der Tagespflegepersonen berichten:

- Über den Stand der Beratungen über eine neue oder geänderte Satzung für die Vergütung des Tagespflegepersonen im Kreis Offenbach.
- Über die Konsequenzen aus diesem Sachstand für die Umsetzung des Beschlusses der STAVO vom 19.07.2022.

# Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

**FSIK TOP 12**

	Vorlage-Nr: FDP/0347/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Dr. Rüdiger Werner, Tobias Kruger
<b>Anfrage der FDP-Fraktion: Stand finanzielle Unterstützung für Tagespflegekräfte (Anfrage)</b>	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 29.11.2022    Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	

## Sachverhalt/Begründung:

Am 19.07.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung einstimmig beschlossen, den Magistrat der Stadt Rödermark zu beauftragen, über die Höhe des Zuschusses für die Tagespflege und für das Vergabeverfahren ein Konzept zu entwickeln und dieses der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei der Konzeptentwicklung soll auch eine verbesserte finanzielle Unterstützung bei der Altersvorsorge der Tagespflegepersonen in den Blick zu nehmen und abzuwägen. Eine Umsetzung des Beschlusses drängt, denn mittlerweile haben fast alle Nachbarkommunen Beschlüsse gefasst, dass die Tagespflege finanziell von der jeweiligen Kommune ergänzend bezuschusst wird. In Rödermark gibt es bisher nur die oben genannte Absichtserklärung. Dies könnte sich als Nachteil bei der Anwerbung von neuen Tagespflegekräften erweisen. Der Kinderschutzbund hat mitgeteilt, dass erfreulicherweise zwei neue Tagespflegekräfte gefunden werden konnten, die den Fortzug einer erfahrenen Tagesmutter mehr als kompensieren. Zum Erhalt dieser beiden neuen Kräfte sowie der Gewinnung möglicher weiterer Kräfte wäre es nach Aussagen des Kinderschutzbundes wichtig, für 2023 Planungssicherheit bezüglich der Höhe der finanziellen Unterstützung zu haben bzw. zu bekommen.

## Anfrage:

- 1) Wie weit ist der Magistrat mit der beschlossenen Konzepterstellung? Wird dieses Konzept vorsorglich in die aktuelle Haushaltsplanung einfließen und der Zuschuss damit 2023 wirksam?
- 2) Kann und wenn ja unter welchen Bedingungen der nach Art und Höhe noch nicht beschlossene Zuschuss für Tagespflegepersonen rückwirkend ab dem 01.01.2023 gewährt werden, auch wenn der Haushaltplan noch genehmigt wurde?